

ausführlich (in 9 §. §.) festgesetzt. Gegen Säumnisse und Nachlässigkeiten der Beamten sollen die Strafbestimmungen vom 29. Septbr. 1788 (Nr. 884 d. 1. Abth. d. S.) in Anwendung kommen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat nachträglich zu obigen Bestimmungen am 23. Februar 1811 u. A. die zu publicirende Verfügung erlassen:

„daß jeder fahrspflichtige Unterthan verbunden ist, auf das Aufgebot des großherzogl. Amtmanns oder Schultheißen, mit der verlangten Anzahl Zugvieh, seinem Karren oder Wagen und dem dazu gehörigen Geschirr, an dem (zum Wegebau) bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit zu erscheinen und die ihm vom Wegeaufseher anzuweisen den Fuhrn zu leisten; und daß von dem auf das Aufgebot ausbleibenden fahrspflichtigen 8 Thaler für den Tag sofort beigetrieben werden sollen, welche derjenige erhält, der die Fuhrn diesen Tag über für ihn leistet.“

410. Arnberg den 3. Januar 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Zur Ermittlung und Constatirung stattgefundenen Wildschäden, welches oft nur durch eine prompte Expertise möglich ist, sollen in den resp. Amtsbezirken ein oder mehrere Techniker, oder des Jagdweßens kundige Personen ernannt, verpflichtet und den Unterthanen bekannt gemacht werden, welche die beschädigten Erzeugnisse kalibirter Grundstücke, auf amtliche Weisung oder auch auf Begehren der Beschädigten in Augenschein zu nehmen und darüber ihr Gutachten zu erstatten haben, ob der Schaden durch Wildpret oder durch zahmes Vieh angerichtet ist.

Die auf den Grund solcher Atteste bei den Aemtern zu erhebenden Entschädigungs-Klagen müssen, in sofern sie gegen den Jagd-Fiskus gerichtet sind, dem einschlagenden landesherrlichen Ober-Förster insinuiert werden.

411. Arnberg den 8. Januar 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Die am 29. September 1788 erlassene churfürstliche Verordnung (Nr. 884 d. 1. Abth. d. S.), wodurch den Behörden die pünktlichste Beachtung der ihnen zu Berichts-Erstattungen angeetzten Fristen, bei Geld-, Subpensions- und Dienstentsetzungs-Strafen, befohlen wird, wird wiederholt verkündigt, und werden alle landesherrliche Beamten zur genauesten Berücksichtigung ihres Inhalts angewiesen.

412. Darmstadt den 16. Januar 1811.

Ludewig, Großherzog u.

Behufs gleichförmiger Organisation des gesammten Forstweßens in den Großherzoglichen Landen werden ausführliche, die staatspolizeiliche Wirksamkeit der Forstverwaltung, die öffentlichen Behörden für diesen Zweck und für die Forstgerichtsbarkeit, so wie die Amts-Pflichten und Befugnisse dieser Behörden regulirende Vorschriften, in 6 Abschnitten und 114 Paragraphen ertheilt.

Hierdurch wird u. A. bestimmt, daß das ganze Staatsgebiet, ohne Rücksicht auf Boden-Gattung, durchaus aneinandergrenzend, in Oberforste, diese in Forste und jeder derselben in Forstreviere eingetheilt werden soll; daß die Gesamtheit unter dem Ober-Forst-Collegium, jeder Oberforst unter einem Oberforstmeister oder wirklichen Forstmeister, (auch Oberforst-Behörden genannt), jeder Forst unter einem Oberförster, und jedes Forstrevier unter einem Reviersförster stehen soll, welcher letztem noch gehende Förster und Forstmitaufseher, Untersförster und Waldschützen, als bloß schützende Forstbiener, nach Maßgabe des Bedürfnisses, subordinirt, und daß, zur Berechnung der landesherrlichen Forsteinkünfte aus einzelnen oder mehreren Oberforsten, besondere Forstverwalter angeordnet werden sollen.

Gegenstand der Amtsbefugnisse und Amtspflichten dieser Reviersförster, Oberförster und Oberforstbehörden sind alle in ihren resp. Bezirken gelegene landesherrliche, Kommunal- und Privat-Waldungen, zu welchem zweiten die Forsten der Städte, Dörfer,

meinden, so wie aller Korporationen und Stiftungen, insbesondere auch die Markenwaldungen, sodann aber zu den Privat-Försten auch die Waldungen der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn gezählt werden. —

Der Revierförster ist: 1. schützender Forstdiener und Organ der niedern Forstpolizei, 2. administrirender Forstbiener der in seinem Revier liegenden Kommunalwaldungen, mit Ausschließung aller beschaffigen Geld-Einnahme und Ausgabe, 3. Administrator der in seinem Amtsbezirk befindlichen landesherrlichen Waldungen und 4. forstpolizeilicher Aufseher der in seinem Revier vorhandenen standesherrlichen u. a. Privatwaldungen, so wie Ausführer der rücksichtlich derselben von der obern Forstbehörde ergehenden Befehle.

Der Oberförster hat 1. über das Betragen der ihm untergebenen Unterforstbeamten, sodann auch auf die Vollziehung der die Forst-Polizei- und Verwaltung betreffenden Gesetze und Anordnungen zu wachen und die Administration und Kultur der gesammten Försten von Amts wegen auf alle Weise zu befördern; 2. soll derselbe in Ansehung des Forstschutzes und der Forstvergehen sowohl die vorkehrenden als verfolgenden Maßregeln treffen, und insbesondere die Forstfrevel bei dem Fortigerechte denunciiren, diesem beiwohnen und die schleunige Execution dessen Erkenntnisse urgiren, auch über das Resultat jedes stattgefundenen Forstgerichtes der Oberforstbehörde referiren und endlich die Forstgrenzen gegen Gebrechen und Beeinträchtigungen sichern; 3. muß derselbe die Kommunalwaldungen in seinem Forste nach ihrer Größe und in ihrem Bestande vermessen und aufnehmen und hierauf ihren Kultur- und Nutzungs-Plan bauen, sodann deren Ausführung durch die Revierförster, so wie Holz-fällungen und Holzanweisungen in den Kommunal-Waldungen, unter Mitwirkung der Kommunalbehörden speziell beaufsichtigen und leiten; endlich 4. soll der Oberförster a., in Rücksicht der Privatwaldungen der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn innerhalb ihrer Gerichtsbezirke die ihm von der Oberforstbehörde ertheilten Aufträge, wegen Untersuchung und Verbesserung der von den Besitzern selbst entworfenen und an die Oberforstbehörde einzureichenden Forstbeschreibungen, Bewirthschaftungs- und Kultur-Pläne, ausführen, jedoch ohne Anknüpfung unmittelbarer Relationen mit den Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn, sodann b., in An-

sehung anderer Privatwaldungen, — deren Größe zur eigenen Bewirthschaftung hinlänglich ist, und deren Bewirthaltung durch eigene Defonomieoffizianten geschieht —, der Besitzer eigenen Kultur- und Nutzungspläne erhalten, prüfen und festsetzen, die Holzfällungen revidiren und mit den Eigenthümern verhandeln, und c., alle übrige Privatförsten in Reviere zusammenlegen und deren Verwaltung leiten und beaufsichtigen; wobei überhaupt — im Gegensatz zu den Kommunalwaldungen — festgesetzt wird, daß den Privatforst-Besitzern, so viel es die Grundsätze der Forstpolizei gestatten, in der Wahl der Mittel zur Nutzung ihrer Försten freie Hände gelassen werden sollen.

Der Oberforstbehörden dirigirnde und inspizirende Amts-Befugnisse und Pflichten in obigen Beziehungen werden ausführlich bestimmt; ferner wird auch die Art der landesherrlichen Ernennung und Dienstentsetzung aller Forstbeamten, bis inclusivo der Revierförster, mit Gestattung einer Vorschlagsbefugniß zu Letztern für die mitbetheiligten Kommunen oder Privaten, und mit bedingter Zulassung der, landesherrlich zu bestättigenden, Anordnung der bloß schützenden Forstbedienten in den ausschließlich den Kommunen oder Privaten zugehörigen Waldungen, durch deren Eigenthümer, festgesetzt; sodann auch der Umfang der theoretisch und praktischen Kenntnisse bezeichnet, welche den Forstbeamten in ihren verschiedenen Graden beiwohnen sollen, und rücksichtlich welcher sie sich der Staatsprüfung künftig unterwerfen müssen; und werden endlich die Besoldungs-Verhältnisse sämtlicher Forstbeamten, so wie deren Ansprüche auf Vergütungen außerordentlicher Dienstleistungen in den Staats-, Kommunal- und Privat-Försten regulirt.

Die Forstgerichtsbarkeit wird, mit Aufhebung aller frühern anderweitig bestehenden Forstgerichte, den Lokal-Justiz-Beamten, zum Theil als untersuchenden und zum Theil als erkennenden Behörden übertragen, und das desfalls zu beachtende Verfahren, so wie die Cognitions-Befugnisse der Lokaljustizbeamten und der Justiz-Collegien, desgleichen auch die erforderliche Concurrenz der Polizei- und Oberforst-Behörden ausführlich bestimmt, sodann auch festgesetzt, daß die Forstgerichte von den Lokaljustizbehörden vierteljährlich, regelmäßig abgehalten werden müssen.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechende Statuten der Gemeinden, Korporationen und Stiftungen,

desgleichen alle Gesetze, Privilegien, Marken, und Marskengerichts-Ordnungen, Observanzen, Titulpendenzen u. a. Rechtstitel, aus welchen eine Ausnahme von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes reklamirt werden möchte, sind aufgehoben.

Bemerk. Das Ober-Forst-Collegium zu Darmstadt hat am 25. Juli 1812, zur Beseitigung von Mängeln bei der Justizpflege in Forstfachen, und um den Protokollen über die vierteljährigen Forstgerichte in allen Gegenden des Großherzogthums, ohne Unterschied der Gerichtsbezirke, eine gleichförmige, die Uebersicht erleichternde und den Zweck der Sache befördernde Einrichtung zu verschaffen, den Justizbeamten, den Oberförstern und den Amtschreibern ganz ausführliche, genau von ihnen zu beachtende Vorschriften ertheilt.

Durch die Großherzoglich Hessische Zeitung vom 29. Juli 1813 Stück Nr. 90 ist die stattgefundene Abgrenzung und Eintheilung des Oberforstes Brilon folgendermaßen bekannt gemacht worden.

A. Dieser Oberforst begreift in sich die Ämter Marsberg, Brilon, Weдебach, Fredeburg, Bilsstein, Olpe, Attendorn und Esloh, mit den dazu gehörigen Patrimonialgerichten Canstein, Paderberg, Alme, Scharfenberg, Oberkirchen, Lenhausen und Debingen, ausschließlich jedoch der zum Amt Esloh gehörigen Ortschaften Grewenstein, Meintenbracht und derjenigen, welche den zu diesem Amt gehörigen Schultheißenbezirk Endorf bilden, als welche Ortschaften und Gemarkungen dem Oberforste Arnberg zugetheilt worden sind.

B. Die Eintheilung des Oberforstes in Forste und Forstreviere ist folgende:

I. Forst Brilon.

Begreift die beiden Ämter Marsberg und Brilon mit den dazu gehörigen Patrimonialgerichten Canstein, Paderberg, Alme, und Scharfenberg, ausschließlich jedoch des im Amt Brilon liegenden Theils der Gemarkung des Dorfs Siedlinghausen, als welcher zu dem Forst. Glindfeld gezogen ist.

1. Forstrevier Canstein. Begreift das Patrimonialgericht Canstein.
2. Forstrevier Marsberg. Begreift die Gemarkungen von Marsberg, Erlinghausen, Girshagen und einen Theil der Gemarkung von Bredehar.
3. Forstrevier Bredehar. Begreift einen Theil der Gemarkung von Bredehar und die Gemarkungen von Madfeld, Rehden, Radlinghausen, Nöfenbeck, Messinghausen, Helminghausen, Paderberg und Beringhausen.
4. Forstrevier Alme. Begreift das Patrimonialgericht Alme.
5. Forstrevier Scharfenberg. Begreift einen Theil der Gemarkung der Stadt Brilon, sodann die Gemarkungen von Wälste, Scharfenberg, Kiren, Grunmlinghausen, Antfeld, Altenbühren und Eshöfe.
6. Forstrevier Brilon. Begreift einen Theil der Gemarkung der Stadt Brilon, sodann die Gemarkungen von Hülsen, Hopple, Bontkirchen und Gudenhagen.
7. Forstrevier Uffinghausen. Begreift die Gemarkungen von Bigge, Schellenstein, Helmeringhausen, Disberg, Gierskopf, Elleringhausen, Uffinghausen, Bruchhausen, Wulmeringhausen, Wiemeringhausen, Brunslapfel und Olpe.

II. Forst Glindfeld.

Begreift das ganze Amt Weдебach und über das noch diejenigen Theile der Gemarkung des Dorfs Siedlinghausen, welche in den Ämtern Brilon und Fredeburg liegen.

1. Forstrevier Weдебach. Begreift die Gemarkungen von Weдебach, Berge, Nonninghausen, Webeson, Glindfeld, Küsselberg, Wiffinghausen, Titmaringhausen, Deiffeld, Reseringhausen, Oberschledorn und Dädinghausen.

2. Forstrevier Hallenberg. Begreift die Gemarkungen von Hallenberg, Liesen, Züschen, Heßborn, Braunschhausen und Dreislar.
3. Forstrevier Winterberg. Begreift die Gemarkungen von Winterberg, Elteringhausen, Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Silbach und Siedlinghausen.

III. Forst Fredeburg.

Begreift das Amt Fredeburg mit dem dazu gehörigen Patrimonialgericht Oberkirchen, jedoch mit Ausnahme a. des in diesem Amte gelegenen Theils der Gemarkung von Siedlinghausen, als welcher zum Forst Blindfeld gehört und b. der Gemarkungen von Niederlatmecke, Oberlatmecke, Arpe, Kückelheim, Werentrop, Bracht und Heßbecke, als welche zu dem Forst Esloß gehören.

1. Forstrevier Astenberg. Begreift die Gemarkungen von Astenberg, Nordenaun, Lennepläze, Ober- Mittel- und Niedersorpe, Westfeld, Oberkirchen, Holthausen und Winkhausen.
2. Forstrevier Böbelsfeld. Begreift die Gemarkungen von Böbelsfeld, Balme, Attensfeld, Brabede, Westerhöbelsfeld, Osterwald, Sellingshausen, Woneknid, Suchtrop, Dornheim, Föckinghausen, Haurleben und Kirchrahrbach.
3. Forstrevier Fredeburg. Begreift die Gemarkungen von Fredeburg, Oberhenneshorn, Oberrahrbach, Dorlar, Rierentrop, Kirchylpe, Altenilpe, Sellingshausen, Grimminghausen, Berghof, Niederberrendorf, Wönlhausen, Oberberrendorf, Mailar, Heisinghausen, Berghausen, Ebbinghof, Altenhof, Obringhausen, Wormbach, Serkentrop und Feibecke.
4. Forstrevier Schmalkenberg. Begreift die Gemarkungen von Schmalkenberg, Ober- und Niederfleckenberg, Grasschaft, Latrop, Almert, Harbecke und Werpe.

IV. Forst Esloß.

Begreift a. das Amt Esloß mit dem dazu gehörigen Patrimonialgericht Dedingen, jedoch mit Ausschluß der Gemarkungen von Grevenstein, Meintenbracht und des Schultheißenbezirks Endorf, als welche zu dem Forst Stodum, Oberforst Arnberg, gehören. b. Aus dem Amt Altendorn das dazu gehörige Patrimonialgericht Lenhausen ganz und noch weiter denjenigen Theil dieses Amts, welcher auf der rechten Seite der Lenne liegt. c. Aus dem Amt Fredeburg die Gemarkungen von Habbecke, Bracht, Werentrop, Kückelheim, Arpe, Niederlatmecke und Oberlatmecke.

1. Forstrevier Esloß. Begreift die Gemarkungen von Blesenoß, Wenholtshausen, Matmecke, Osterberg, Reiste, Böstinghausen, Büdensfeld, Erkinghausen, Herhagen, Landenbeck, Nichtighausen, Fredebeul, Lohof, Bremscheid, Esloß, Niederesloß, Sallingshausen, Sieperting, Wenne, Wesmecke, Summecke, Kückelheim, Niederfalkwei, Obersalwei, Hengesbeck, Bremcke, Lüdingheim, Frieslinghausen, Iffingheim, Lochtrop, Hufen, Serkenrode, Bracht, Beckstepen, Fantebutter, Schliprüden, Weuspert und Klingelsborn.
2. Forstrevier Lenhausen. Begreift a. das ganze Patrimonialgericht Lenhausen und b. noch weiter die Gemarkungen von Dausenrode, Fretter, Ossentrop, Schönholthausen, Mullen, Werringhausen, Heßbecke, Spörke, Bamenohl und Deltmecke.
3. Forstrevier Dedingen. Begreift a. aus dem Amt Esloß das ganze Patrimonialgericht Dedingen und noch weiter die Gemarkungen von Darnecke, Schöndel, Wiebelshausen, Ramscheid, Hennighausen, Sterthof, Bodheim, Niedermarpe und Kobbenrode. b. Aus dem Amt Fredeburg die Gemarkungen von Habbecke, Bracht, Werentrop, Kückelheim, Arpe, Ober- und Niederlatmecke. c. Aus dem Amte Altendorn, die

Gemarkungen von Halberbracht, Heggen, Letten, Elspe, Oberelspe, Altwalbert, Kelsperhausen, Niedermelbecke, und Obermelbecke.

V. Forst Bilstein.

Begreift a. das ganze Amt Bilstein und b. das Amt Attendorn, mit Ausschluß desjenigen, was davon, wie oben bemerkt wurde, zu dem Forst Esloh gezogen worden ist.

1. Forstrevier Saalhausen. Begreift die Gemarkungen von Lenne, Milchenbach, Hundesoffen, Saalhausen, Stüppel, Rickenbach, Maumke, Meggen, Altenhunden, Kirchhunden, Bettinghof, Bafsbach, Herrndorf, Wärdinghausen, Bruch, Selbecke, Erthof, Stellborn und Schwartmecke.
2. Forstrevier Heinsberg. Begreift die Gemarkungen von Oberhunden und Adolphsburg, Warmede, Rinsede, Klape, Bömighausen, Ober- und Niederalbaum, Heinsberg, Brachthausen, Kothlagen, Wirme, Ahe und Emilinghausen.
3. Forstrevier Bilstein. Begreift die Gemarkungen von Silberberg, Barste, Breitenbruch, Mark, Heidschott, Berghof, Hofolpe, Welschensteil, Benolpe, Nahrbach, Kruberg, Bahlenscheid, Oberweischeide, Apolmide, Bruchhausen, Schmellenberg, Kirchweischeide, Bilstein, Kracht und Bonsel.
4. Forstrevier Helden. Begreift a. aus dem Amt Bilstein die Gemarkungen von Förde und Hengkebeck. b. Denjenigen Theil des Amtes Attendorn, welcher zwischen den Flüssen der Bigge und Lenne liegt, jedoch mit Ausschluß derjenigen Wablung auf dem rechten Ufer der Bigge, welche zu der Domäne Ewig gehört.
5. Forstrevier Attendorn. Begreift a. den auf der linken Seite der Bigge und Lenne liegenden Theil des Amtes Attendorn, jedoch mit Ausschluß des auf der linken Seite der

Lenne liegenden Theils des Patrimonialgerichts Lenhausen, als welcher zu dem Forstrevier Lenhausen, Forsts Esloh, gehört. Ferner b. die auf dem rechten Ufer der Bigge liegende Wablung der Domäne Ewig.

VI. Forst Olpe.

Begreift das ganze Amt Olpe.

1. Forstrevier Olpe. Begreift die Gemarkung der Stadt Olpe und alles dasjenige, was östlich und nördlich zwischen der Bigge und der von Olpe nach Siegen ziehenden Chaussee liegt.
2. Forstrevier Wenden. Begreift alles dasjenige, was außerhalb der Gemarkung der Stadt Olpe, zwischen der von Olpe nach Siegen ziehenden Chaussee, und dem alten von Olpe nach Köln ziehenden Postweg liegt.
3. Forstrevier Drolshagen. Begreift alles dasjenige, was außerhalb der Gemarkung der Stadt Olpe auf der westlichen Seite des alten von Olpe nach Köln ziehenden Postwegs, und sodann von da an, wo dieser Weg die Bigge durchschneidet, auf der linken Seite der Bigge liegt.

Durch die großherzogl. Hessische Zeitung vom 24. März 1814 Stück Nr. 36 ist ferner auch bekannt gemacht worden, daß gemäß landesherrlicher Entschlüsse im vorigen und gegenwärtig laufenden Jahre das Gelbrechnungswesen von der Administration der im Herzogthum Westphalen neu konstituirten Forsten getrennt, und besonders (benannten) Forstassessoren in den Forsten: Meschede, Glindfeld, Nieheim und Stockum, Fredeburg, Olpe und Bilstein, Rärthen und Böllinghausen, Numbel und Brilon, provisorisch übertragen worden sei.

413. Darmstadt den 23. Januar 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Der schon in den gemeinen Rechten ausgesprochene Grundsatz, daß der Staat, wegen der von einem ver-

pachteten Steuer-Objekte zu entrichtenden Steuern und sonstigen nach dem Steuerfuß ausgeschlagenen Geldern, sich immerhin lediglich an den Eigenthümer, — wie auch dieser mit dem Pächter, rücksichtlich jener Abgaben kontrahirt haben möge —, zu halten befugt sei, wird zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung bekannt gemacht.

414. Arnberg den 24. Januar 1811.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul- Rath.

Den sämtlichen Pfarrern und Kirchen-Vorständen des Herzogthums Westphalen wird über die Verwaltungs- und Berechnungs-Art der Kirchen-, Kapellen- und Schul-Fonds eine ausführliche Instruktion ertheilt, wodurch die in den jüngsten erzbischöflichen Visitations-Prozessen (conf. ad Nr. 1022 d. 1. Abth. d. S. und Nr. 94 d. S.) enthaltenen gleichartigen Vorschriften erneuert und ergänzt werden. Zugleich werden alle Lokalbehörden, unter Mittheilung der Instruktion, angewiesen, auf Erfüllung der Letztern, bei der Revision der in ihren Bezirken abgelegt werdenden Kirchen- u. Rechnungen zu wachen.

415. Arnberg den 5. Februar 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Da wo, in Folge früherer, auf das landesherrliche Organisations-Edikt vom 12. Oktober 1803 gegründeten Verfügungen, die jährlichen Armen-Rechnungen noch nicht zur Ober-Revision der Regierung gelangt sind, sollen die Orts-Pfarrer dafür sorgen, daß die Armen-Rechnungen pro 1810 sofort abgelegt, und, nebst den Original-Belägen, einer Abschrift der Rechnung, und zwei unmittelbar vorhergehenden Jahresrechnungen, binnen 4 Wochen zur Ober-Revision der Regierung eingesandt werden. — Künftig soll 14 Tage nach dem herkömmlichen und genau einzuhaltenden Tage der Rechnungs-Ablage, die bei dem bisherigen Armenvorstande abgelegte Original-Rechnung nebst Belägen, sodann eine

Abschrift der Rechnung, zur Revision eingereicht werden, nach deren Bewirkung die Original-Rechnung nebst Belägen remittirt werden wird.

416. Darmstadt den 9. Februar 1811.

Ludewig, Großherzog u.

Da es mit der Befugniß zur Vertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude in mehreren Theilen Unseres Großherzogthums ganz verschieden gehalten wird, bei solchen Vertheilungen aber eine doppelte Rücksicht zu nehmen ist, einmal in Beziehung der Zins- und Pachtberechtigten, wenn die einzelnen Grundstücke und Gebäude nämlich mit ständigen Grundbescherden belastet sind, und dann in polizeilicher Beziehung, so finden Wir nöthig, diesershalb für Unsere Staaten Folgendes gnädigst zu verordnen:

I. Vorschriften in Hinsicht des Zins- und Pachtberechtigten.

§. 1. Wenn einzelne Grundstücke oder Gebäude mit Grundbescherden belastet sind, so können solche in Rücksicht des Zins- und Pachtberechtigten vertheilt werden, wenn der Eigenthümer der Grundstücke und Gebäude diese Grundbescherden entweder abkaufen will, oder wenn sie, in sofern ein und derselbe Zins- und Pachtberechtigte sie zu beziehen hat, auf den einen Theil des Grundstückes oder Gebäudes mit hinlänglicher Sicherheit, und zwar so, daß der Berechtigte ein dreifaches Unterpfand erhält, verunterpfändet werden können.

§. 2. Der Ablauf der Grundbescherden kann von dem die Vertheilung unternehmenden Eigenthümer des Grundstückes verlangt werden, wenn er ein für allemal das fünf und zwanzigfache der jährlichen Grundlast an den Berechtigten bezahlt, wobei diese Grundlasten, in sofern sie in Naturalien bestehen, nach einem Durchschnitts aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen, in Geld anzuschlagen sind.

§. 3. Zweifel über die Hinlänglichkeit des Unterpfandes, wenn die Grundbescherden auf einen Theil des dormaligen ganzen Unterpfandes gelegt werden sollen (§. 1), oder über die zunehmenden Preise für Natu-

ralien, wenn Grundbescherden abgekauft werden sollen (§. 2), werden, wenn sich die Partheien darüber nicht in Güte vereinbaren können, von Unsern einschlägigen Regierungen entschieden, und deren Entscheidungen sofort in Vollzug gesetzt, indem gegen alle, nach dieser Verordnung Unsern Regierungen zukommende, Entscheidungen eine Berufung an eine Justizbehörde nicht gestattet werden kann.

§. 4. Kann aber der Zins- und Pachtschuldige die Grundbescherden so wenig abkaufen, als ungetheilt auf den einen Theil des bisherigen ganzen Grundstücks oder Gebäudes hinlänglich verunterpfänden (§. 1.), so daß also bei der Vertheilung des Unterpfandes auch die Bescherden mit verstückelt, und auf die einzelnen Theile theilweise neu verunterpfändet werden müßten, so kann die Vertheilung des Unterpfandes nur mit Bewilligung des Berechtigten bewirkt werden.

Eine Erhöhung der Grundbescherden solcher einzelnen Stücke darf aber, selbst auch mit Bewilligung beider Theile, ohne die Erlaubniß Unserer Regierungen nie Statt haben, so wie auch überhaupt neue Grundbescherden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, von Unsern Unterthanen nicht ausbedungen und eingeführt werden können, und es soll diese Erlaubniß, sowohl zu einer Erhöhung alter, als zur Einführung neuer Grundbescherden nur in den dringendsten Fällen von Unsern Regierungen ertheilt werden. Geschieht aber dieses, oder werden von Uns bei Begebung von Steuer-Objekten in besondern Fällen Grund-Zinsen und Pächte vorbehalten, so kommen solche erhöhte oder neue Grundbescherden in sämtlichen Orten, Aemtern und Landestheilen bei den Unterpfändern nach denjenigen Normen in Steuer-Kapital-Abzug, wonach sie dem, der sie zu beziehen hat, nach den bestehenden Verordnungen bei der Besteuerung zum Ansaß kommen und ist desfalls in vorkommenden Fällen von den Peräquatoren in den Steuerbüchern das Geeignete besonders zu bemerken.

§. 5. Der Zins- und Pachtschuldige hat die projektirte Vertheilung der einzelnen Grundstücke und Gebäude, und wie er die Abkaufung der Bescherden, oder auch die ungetheilte Verunterpfändung derselben auf den einen Theil des bisherigen Unterpfandes bewirken will,

dem Berechtigten anzuzeigen, und wenn dieser Unser Fiskus ist, so hat er desfalls von den einschlägigen Rentbeamten ein Protokoll aufnehmen zu lassen, welches derselbe mit gutachtlichem Berichte an Unsere Hofkammer zur weitem Verfügung einsenden wird.

§. 6. Ueber jeden Abkauf von Grundbescherden, so wie auch, wenn sie unverstückelt oder verstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstücks oder Gebäudes neu verunterpfändet werden sollen, muß auf Kosten des Eigenthümers des Grundstücks oder Gebäudes eine förmliche Urkunde aufgestellt, und von der geeigneten Behörde konfirmirt werden, worauf alsdann die Vertheilung des Grundstücks oder Gebäudes, wenn ihr so wenig in polizeilicher Beziehung, als in sonstiger rechtlicher Hinsicht ein Hinderniß im Wege steht, vor sich gehen kann.

§. 7. Sind Grundbescherden abgekauft, oder verstückelt oder unverstückelt auf einzelne Theile des bisherigen Grundstücks oder Gebäudes neu verunterpfändet, oder sind endlich einzelne Grundstücke oder Gebäude getheilt worden, so müssen diese Veränderungen bei dem nächsten halbjährigen Ab- und Zuschreiben in den Steuerbüchern mit Vorlegung der darüber aufgestellten Urkunden, Kaufbriefe, Theil- und Loszettel u. eben so wie jede andere Besitzveränderung von immobilien Steuerobjekten, den einschlägigen Steuer-Peräquatoren angezeigt werden, welche alsdann, nach genauer Einsicht dieser Urkunden, Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel u. das Erforderliche in den Steuerbüchern zu wahren, und die Steuerkapitalien für die einzelnen Objekte neu zu berechnen haben.

§. 8. Da in verschiedenen Orten und Aemtern Unseres Großherzogthums bei dem dormaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Hauptsteuer-Regulirung bewirkt ist, die Grundbescherden bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten im Ansaß stehen, so wird hier ausdrücklich verordnet, daß, im Falle Grundbescherden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital des belasteten Grundstücks dadurch nur um so viel erhöht werden darf, als den Berechtigten wegen der ihnen abgekauften Grundbescherden nach den beste

henden Normen hätte im Anfaß stehen, und nun abgeschrieben werden müssen, und es ist deswegen von den Steuer-Peraquatoren das Geeignete in den Steuerbüchern besonders zu bemerken.

§. 9. Werden aber die Grundbescherden nicht abgekauft, sondern entweder unverstückelt oder verstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstücks oder Gebäudes neu verunterpfändet; so werden die Abzüge wegen dieser Bescherden bei den einzelnen Theilen nach denselben Normen berechnet, wonach sie in den einschlägigen Orten, Lemtern und Landesstellen bei der Veranschlagung der Steuer-Objekte überhaupt berechnet, und in Abzug gekommen sind.

II. Vorschriften in polizeilicher Hinsicht.

§. 10. Wenn der Vertheilung der einzelnen Grundstücke in rechtlicher Hinsicht, und dann auch in Absicht der Berechtigten nichts im Wege steht, so daß die Stücke entweder mit gar keinen Grundbescherden belastet sind, oder daß desfalls das Erforderliche nach §. 1—6 besorgt ist; so können sie von den Eigenthümern (jedoch mit Ausnahme der Waldungen, und nach den Umständen auch der Hofraitthen) bewirkt werden.

§. 11. Weil sich jedoch die Gewohnheit eingeschlichen hat, daß besonders bei Erbvertheilungen, ohne alle Ueberlegung fast jedes einzelne Güterstück unter die verschiedenen Erben verstückelt, und diese Verstückelung oft ohne Noth zu weit getrieben wird, wodurch nicht bloß zu vieles Land in Furchen zu liegen kommt, sondern der Totalertrag auch noch auf mancherlei andere Weise vermindert wird; so dürfen die Vertheilungen der einzelnen Grundstücke nicht Statt haben, es habe denn derjenige, welcher sie zu bewirken wünscht, mit dem Orts-Feldgerichte sorgfältig überlegt und berathen, ob nicht die Verstückelung sowohl zu seinem privat, als auch zum allgemeinen Wohle vermieden, und ob, vorzüglich bei Erbvertheilungen, die Auseinandersetzung nicht besser, ohne Verstückelung einzelner Grundstücke, durch ganze Stücke und allenfalls durch Herauszahlung geringer Geldsummen, bewirkt werden könne.

§. 12. Findet das Feldgericht die Verstückelung rathlich oder nothwendig, oder wird auch nur nach gepflogener

Verathung, von Seiten des Eigenthümers auf die Verstückelung bestanden; so hat er ferner mit dem Feldgerichte zu überlegen, auf welche Weise solche alsdann am vortheilhaftesten bewirkt werden könne. Ob sie nemlich am besten so statt habe, daß das Stück seiner ganzen Länge nach getheilt, oder wie es gewöhnlich genannt wird, gespalten, oder ob es, wenn die Umstände es erlauben, nicht vortheilhafter quer abgeschnitten oder getrumpt werde.

§. 13. Sollen Hofraitthen getheilt werden, so muß über die Nützlichkeit solcher Vertheilungen ebenfalls mit dem Gerichte zu Rathe gegangen, und diese Verathung nachgewiesen werden. Kann eine gänzliche Vertheilung der Hofraitthen nicht Statt haben, sondern soll diese so geschehen, daß einzelne Theile der Hofraitthe den künftigen Besitzern zur gemeinschaftlichen Benutzung verbleiben; so ist solche so sehr als thunlich zu widerrathen. Besteht aber der Eigenthümer dennoch auf der Vertheilung; so machen Wir denjenigen Behörden, welche die Theilungs-Urkunden auszufertigen und zu konfirmiren haben, es hierdurch zur besondern Pflicht, dahin zu sehen, daß die Vertheilungs-Bedingungen so genau bestimmt werden, daß alle Streitigkeiten und Prozesse, die wegen der gemeinschaftlich verbleibenden Theile und Berechtigungen für die Zukunft zu befürchten sein möchten, so viel als möglich vermieden werden.

§. 14. Eine entscheidende Stimme kommt dem Gerichte bei den Verathungen nach §. 11, 12 und 13 nicht zu. Diese Verathungen müssen aber jedesmal zuvor gepflogen und hinlänglich nachgewiesen werden, ehe die Vertheilung Statt haben, und die erforderlichen Urkunden, als Kaufbriefe, Theil- oder Looszettel u. darüber von den geeigneten Behörden ausgefertigt und konfirmirt werden dürfen.

§. 15. Zur Vertheilung der Gebäude muß in jedem Falle um die Erlaubniß nachgesucht werden. Können und sollen die Gebäude so getheilt werden, daß ein jeder Theil ganz für sich abgefordert wird, und einzeln in Bau und Reparatur erhalten werden kann, und können und sollen besonders die Feuerungsanstalten für jeden Theil ganz abgefordert werden; so kann diese Erlaubniß zur Vertheilung von Unsern Beamten; im entgegengegesetzten

Fälle aber kann diese Erlaubniß nur von Unserm Regierungen ertheilt, und wird von denselben nur in ganz besonders dringenden Fällen gestattet werden.

§. 16. Eben so ist zur Vertheilung von Waldungen die Erlaubniß nöthig, die bei Unserm Ober-Forst-Kolleg ausgeübt werden muß.

§. 17. Ein jeder welcher die Vertheilung eines einzelnen Grundstücks oder Gebäudes bewirkt hat, muß, so lange die jetzige provisorische Steuer-Verfassung besteht, für jeden dadurch in den Lagerbüchern vermehrten Posten, oder wie es gewöhnlich genannt wird, für jedes dadurch vermehrte Item, derjenigen Gemeinde, zu deren Gemarkung das vertheilte Objekt gehört, zwölf Kreuzer in die Gemeindefasse als Entschädigung entrichten, indem durch solche Vertheilungen die Lagerbücher früher, als sonst nothwendig gewesen sein würde, neu gemacht werden müssen, woraus derselben Kosten entstehen.

417. Darmstadt den 9. Februar 1811.

Ludwig, Großherzog v.

Wir haben Uns überzeugt, daß die bis jetzt, theils zu Folge des Herkommens, und theils durch ausdrückliche Verordnungen, bestehenden Einrichtungen, wodurch die Vertheilung der geschlossenen Güter beschränkt ist, dem dormaligen Zustande der Landes Kultur nicht mehr entsprechen, und haben deshalb für Unser Herzogthum Westphalen, wo vorzüglich das Kolonats- und das mit dem Besitze von Gütern verbundene Leibeigenschaftswesen, und als Folge davon die Untheilbarkeit der Güter bestand, unterm 5. Novbr. 1809 (Nr. 360 d. S.) eine Verordnung erlassen, wodurch dieses Kolonats- und Leibeigenschaftswesen, so wie auch die Untheilbarkeit der Güter aufgehoben ist, welcher Verordnung Wir hierdurch für Unser ganzes Großherzogthum dahin gesetzliche Kraft ertheilen, daß überall, wo wegen des Besizes der Güter gleiche Kolonats- und Leibeigenschaftsverhältnisse bestehen, sie auch gleiche Anwendung, wie für das Herzogthum Westphalen, finden soll. Da aber in mehreren Theilen Unserer Lande die Güter geschlossen gehalten werden, ohne daß daselbst die obigen Kolonats- und Leibeigenschafts-

verhältnisse Statt haben; so finden Wir für nöthig, in Hinsicht der künftigen Theilbarkeit der Güter dieser Art, für Unsere gesammten Lande Folgendes gnädigst zu verordnen:

§. 1. Nachfolgende gesetzliche Vorschriften, wornach die Vertheilung geschlossener Güter bewirkt werden kann, beziehen sich nicht auf die Lehen, Erblich, lebenslänglich begebenen, und auf längere oder kürzere Zeit verliehenen Güter.

Sind es aber keine dergleichen, und können diese Güter von dem Eigenthümer unbedingt, und bisher allein mit der Beschränkung, daß sie nicht vertheilt werden durften, verkauft und vererbt werden; so ist deren Vertheilung, nach Vorschrift dieser Verordnung, künftig zu bewirken.

§. 2. Sämmtliche bisher gebunden gehaltene eigenthümliche, nach §. 1. nicht ausgenommene Güter, die am meisten unter dem Namen Hubeu, Stamm, oder Meier-Güter vorkommen, und die nur im Ganzen veräußert werden, oder nur an einen Erben ungetheilt übergeben konnten, können von jetzt an von den Eigenthümern unter nachstehenden Bedingungen vertheilt werden.

§. 3. Wenn auf den bisher geschlossenen, oder untheilbaren Gütern außer den Steuern keine besondere Grundlasten ruhen; so kann die Vertheilung derselben, in so fern ihr keine andere rechtliche Hindernisse im Wege stehen, eben so, wie bei den schon immer theilbaren Gütern, ohne weiteres von den Eigenthümern vorgenommen werden.

§. 4. Wenn aber die geschlossenen Güter mit besondern Grundlasten beschwert sind; so ist hierbei zu unterscheiden, ob diese Grundbeschwerden bestehen:

- a. in ständigen jährlichen Geldzinsen und Natural-Pächten, oder Güten), oder
- b. allein, oder neben jenen ständigen Beschwerden, in unständigen Abgaben, und besondern Dienstbarkeiten.

Sind geschlossene Güter mit Grundbeschwerden dieser letztern Art behaftet, so müssen, wenn von den Eigenthümern derselben deren Vertheilung soll bewirkt werden können, solche entweder durch gültige Uebereinkunft der Partheien, oder wenn diese nicht Statt haben kann, nach

folgenden Normen (§. 5—11) zuvor in ständige jährliche Abgaben verwandelt werden.

§. 5. Ist die Last, und auch die Anzahl von Jahren, worin sie wiederkehrt, ständig, so ist diese Last durch die Anzahl der Jahre getheilt, als ständige jährliche Last zu übernehmen.

§. 6. Ist die Last unständig, die Anzahl der Jahre aber, worin sie wiederkehrt, ständig, so ist aus den drei letzten Fällen, wonach die Last entrichtet werden mußte, im Mittel zu nehmen, und dieses Mittel in die Anzahl der Jahre getheilt, giebt die dafür künftig jährlich zu entrichtende ständige Last.

§. 7. Ist die Last ständig, aber die Anzahl der Jahre, worin sie wiederkehrt, unständig, und hängt diese Wiederkehr von dem Sterbefall einer Person, entweder des jedesmaligen Eigenthümers des belasteten Gutes, oder des jedesmaligen Berechtigten, ab; so soll diese Last, mit dreißig getheilt, die dafür zu übernehmende ständige jährliche Last sein.

Hängt die Wiederkehr der Last sowohl von dem Sterbefall des jedesmaligen Eigenthümers des belasteten Gutes, als auch des Berechtigten ab; so soll die Last, mit fünfzehn getheilt, die dafür zu übernehmende ständige Last sein.

Hängt die Wiederkehr der Last von noch andern Bestimmungen ab; so soll, nach der Natur der Bestimmungen, wonach die Last mit Wahrscheinlichkeit wiederkehren wird, der Divisor angenommen, und darnach die für diese unständige Last zu übernehmende ständige jährliche Last ausgemittelt werden.

§. 8. Ist sowohl die Last, als auch die Anzahl von Jahren, worin sie wiederkehrt, unständig; so ist eine mittlere ständige Last nach §. 6. und eine mittlere ständige Wiederkehr nach §. 7. festzusetzen, und hiernach, zu Folge §. 5., die dafür zu übernehmende ständige jährliche Last zu bestimmen.

§. 9. Bestehen die unständigen Grundbeschwerden in Abgaben in Geld oder Naturalien; so sollen die dafür, nach §. 5—8 zu regulirenden ständigen jährlichen Abgaben, auf eine gleiche Weise in Geld, oder den entsprechenden Naturalien festgesetzt werden.

Behnten sind jedoch unter den unständigen Lasten, deren Veränderung in ständige jährliche Abgaben nach §§. 5—11 und deren demnächstige Verunterpfändung auf einzelne Gutsstücke nach §§. 12—16 bewirkt werden kann, nicht mit begriffen.

§. 10. Entstehen über die Anwendung der §§. 5—8 vorgeschriebenen Normen, Zweifel; so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter desfalls an Unsere einschlägigen Regierungen sich zu wenden, welche alsdann die für solche unständigen Grundlasten zu übernehmenden ständigen jährlichen Lasten nach obigen Normen zu reguliren haben.

§. 11. Sind die geschlossenen Güter mit Dienstbarkeiten, die mit der Theilbarkeit derselben unvereinbarlich sind, behaftet; so müssen solche Dienstbarkeiten, wenn die Güter getheilt werden sollen, zuvor in einen ständigen jährlichen Geldzins verwandelt werden.

Können die Dienstpflichtigen und Berechtigten über die Verwandlung der Dienstbarkeit in einen jährlichen Geldzins in Güte sich nicht vereinigen: so sind Unsere einschlägigen Regierungen diejenigen Behörden, welche solche Entschädigungen, nachdem zuvor beide Theile darüber vernommen sind, darnach zu reguliren haben, daß dem Berechtigten ein solcher jährlicher Geldzins bestimmt werde, welcher dem Werthe der bisherigen Dienstbarkeit gleich kommt.

§. 12. Bestehen die Grundbeschwerden eines geschlossenen Gutes blos in ständigen jährlichen Abgaben, oder sind die darauf ruhenden unständigen Lasten, und mit der Theilung des Gutes unverträglichen Dienstbarkeiten nach §. 5—11 zuvor in ständige jährliche Abgaben verwandelt worden; so müssen, wenn die Vertheilung des Gutes von dem Eigenthümer soll bewirkt werden können, sämtliche ständige Abgaben, entweder mit fünf und zwanzig gegen eins abgekauft werden, wobei die Naturalien nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Geld anzuschlagen sind; oder wenn der Eigenthümer des belasteten Gutes dieses nicht will, so müssen sämtliche ständige Abgaben, auf einzelne, zu dem Gute gehörige Stücke verunterpfändet werden, und zwar kann der Berechtigte verlangen, daß jedes einzelne Unterpfand wenigstens den dreifachen Werth des Kapi-

tal-Werths, oder den fünf und siebenzigfachen Werth der einfachen, darauf gelegt werdenden ständigen jährlichen Abgaben, besitze, wobei die ständigen jährlichen Natural-Abgaben ebenfalls nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Anschlag zu bringen sind.

§. 13. Bei der Verunterpfändung der ständigen jährlichen Abgaben auf die einzelnen Güterstücke, kommt es darauf an, ob diese Abgaben so gering sind, daß ein einziges Gutstück ein hinreichendes Unterpfand nach §. 12 dafür gewährt, oder ob sie auf mehrere einzelne Güterstücke getheilt verunterpfändet werden müssen. Ist dieses letztere der Fall, so kann der Berechtigte, als Entschädigung für die demnächstige vielleicht etwas schwierigere Erhebung seiner Gefälle, verlangen, daß der Betrag seiner sämmtlichen, auf dem ganzen Gute haftenden ständigen jährlichen Abgaben um ein fünfzigstel erhöht, und daß diese Erhöhung entweder auf dieselbe Weise, wie die übrigen ständigen Abgaben mit verunterpfändet, oder wenn der Pflichtige es lieber will, mit fünf und zwanzig gegen eins abgekauft werde.

§. 14. Die nach §. 13 unter Umständen Statt findende Erhöhung der ständigen Abgaben wird in eine Geldabgabe regulirt, bei deren Berechnung die auf dem ungetheilten Gute haftenden Natural-Abgaben auf die §. 12 vorgeschriebene Weise in Anschlag kommen.

§. 15. Haften mehrerer, an verschiedene moralische oder physische Personen zu leistende ständige jährliche Abgaben auf einem geschlossenen Gute; so können solche auf verschiedene einzelne Gutstücke, in sofern diese nur nach §. 12 ein hinreichendes Unterpfand dafür gewähren, verunterpfändet werden, ohne daß deshalb eine Erhöhung der Abgaben nach §. 13 verlangt werden kann, wenn nur diejenigen Abgaben, welche eine und dieselbe moralische oder physische Person zu beziehen hat, auf ein einzelnes Gutstück ungetrennt verunterpfändet werden.

§. 16. Können die Partheien über die Hinlänglichkeit der Unterpfänder sich nicht in Güte verständigen; so ist der Eigenthümer des Gutes, welcher die Vertheilung desselben bewirken will, gehalten, eine Abschätzung des Werths der projectirten Unterpfänder, von dem Ortschafts- und Gerichte auf seine Kosten beizubringen.

Fällt diese Abschätzung, welche die Schultheißen und Gerichte für die für ähnliche Arbeiten herkömmlichen Gebühren, nach Pflicht und Gewissen aufzustellen haben, so aus, daß die Hinlänglichkeit des Unterpfandes nach §. 12 daraus hervorgeht, welches im Zweifelsfalle Unsere einschlüssigen Regierungen zu beurtheilen haben; so kann der Berechtigte der Vertheilung des Gutes nicht weiter widersprechen, indem gegen alle, nach dieser Verordnung Unserer Regierungen zukommenden, Entscheidungen ein Recurs an eine Justizbehörde nicht Statt hat.

§. 17. Wenn unständige Grundlasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Lasten verwandelt werden (§. 5—11), und eben so, wenn Lasten, welche bisher auf einem ganzen Gute hafteten, abgekauft, oder auf einzelne Gutstücke vertheilt und verunterpfändet werden; so müssen darüber auf Kosten des Eigenthümers des Gutes förmliche Urkunden aufgestellt werden, und nur nach Vorlegung solcher Urkunden kann eine wirkliche Vertheilung eines Gutes geschehen.

§. 18. Ist eine solche Vertheilung des Gutes erfolgt, sind unständige Lasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Abgaben verwandelt oder dergleichen auf ganzen Gütern haftende auf einzelne Grundstücke verunterpfändet worden; so muß dieses mit Vorlegung der konfirmirten Kaufbriefe, Theil- oder Koadjettel, eben so, wie jede andere Besitzveränderung von immobilien Steuer-Objekten, den Steuer-Peraquatoren bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben angezeigt, und darauf von denselben das nöthige gewahrt werden.

§. 19. Da in verschiedenen Orten und Aemtern bei dem dormaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Haupt-Steuer-Regulirung bewirkt ist, die Grundbesitzer bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten im Ansatz stehen: so wird hier noch ausdrücklich verfügt, daß, im Falle Grundbeschwerden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital des belasteten Grundstückes dadurch nur um so viel erhöht werden darf, als den Berechtigten, wegen der ihnen abgekauften Grundbeschwerden, nach den bestehenden Normen hätte in Ansatz stehen, und nun abgeschrieben werden müssen.

Oben so kommen diejenigen, nach §. 5 — 11 entstandenen neuen ständigen jährlichen Abgaben, wenn die dafür weggefallenen unständigen Lasten bei dem Steuerkapital nicht in Abzug gekommen waren, nach denjenigen Normen in Steuerkapital-Abzug, wonach sie den Berechtigten in Steuerkapital-Ansatz kommen.

§. 20. Obige Vorschriften, wonach die Vertheilung geschlossener Güter von den Eigenthümern derselben bewirkt, und die auf einem ganzen Gute bisher gelegenen Lasten auf einzelne Theile derselben gelegt werden können, erstrecken sich jedoch nur darauf, daß mehrere ganze Gutsstücke an verschiedene Besitzer übergehen können, indem die Vertheilung einzelner, zu einem geschlossenen Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude nur nach der, wegen der Verstückelung einzelner Grundstücke und Gebäude überhaupt ergangenen allgemeinen Verordnung, bewirkt werden kann.

§. 21. Gehören Waldungen zu einem geschlossenen Gute, so können solche bei der Gutsvertheilung nur alsdann mit vertheilt werden, wenn sie verschiedene, von einander gänzlich abgeforderte Waldstücke ausmachen.

§. 22. Ist Unser Fiskus der Zins-, Pacht-, oder Dienstherr; so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter, wenn sie entweder unständige Lasten oder Dienstbarkeiten in ständige jährliche Abgaben verwandeln, oder die auf den ganzen Gütern ruhenden Lasten ablaufen, oder endlich auf einzelne Gutsstücke verunterpfänden wollen, in allen Fällen, worin sie nach obigen Vorschriften den Berechtigten desfalls Anzeigen zu machen, oder mit denselben Uebereinkünfte zu treffen haben, sich an Unsere einschlägige Rentbeamte zu wenden, die sie darüber zu Protocoll nehmen, und solche Protocolle mit ihren gutachtlichen Berichten an Unsere Hofkammern zur weiteren geeigneten Verfügung einsenden werden.

418. Arnberg den 16. Februar 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Die bestehende, an verschiedenen Orten nicht gehörig beachtet werdende Verordnung:

1. daß die Pfarrkirchen zur Brandversicherungs-Anstalt mit zugezogen werden sollen,

2. daß das Räumliche mit den Kapellen geschehen soll, in welchen ordentlicher und gewöhnlicher Gottesdienst gehalten wird;

3. daß bloß die adlichen Besitzer der isolirt liegenden, bisher nicht eingetragenen Häuser und Gebäude vom Beitritt befreiet bleiben sollen, dagegen aber

4. jeder Austritt aus der Societät bei adlichen und unadlichen Häuserbesitzern durchaus unzulässig sein soll — wird nochmals, und mit der Weisung zu pünktlicher Nachachtung, in Erinnerung gebracht.

419. Darmstadt den 20. Februar 1811.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Die Landesherrlichen, Standesherrlichen und Patriimonialgerichtsherrlichen Schultheißen müssen sich des Wirthschafts-Betriebes, als eines mit ihrem Amte unverträglichen Gewerbes, durchaus enthalten, und soll auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in allen Theilen des Großherzogthums strenge gewacht werden.

420. Arnberg den 21. Februar 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Bei den Landes-Dikasterien soll auf Eingaben und Besuche von Supplikanten, in Gegenständen, welche entweder ganz oder zunächst in den Wirkungs-Kreis der Unter-Behörden gehören, nur dann Rücksicht genommen werden, wenn zugleich nachgewiesen wird, daß das Gesuch bei der Unter-Behörde angebracht worden und ohne Erfolg geblieben ist, oder wenn erhebliche Ursachen angeführt werden, weshalb solche Nachweisung nicht beigebracht werden kann.

421. Darmstadt den 26. Februar 1811.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Zur Ausführung desjenigen, was in der Verordnung über die Forstorganisation vom 16. Januar dieses Jahrs hinsichtlich der Privatwaldungen vorgeschrieben ist, wird, in Gemäßheit eines, gleichzeitig mit jener Verordnung ergangenen allerhöchsten Befehls, hiermit erklärt und verfügt:

1. Von der forsteilichen speciellen Aufsicht sollen gänzlich befreit sein:

a. Alle Waldbäume, welche einzeln um Wohnungen, oder einzeln an oder in Gärten, Aedern, Wiesen, Weiden oder Weinbergen stehen.

b. Alle kleine Remisen oder Holzanlagen, welche einzeln und abgesondert von Waldungen, an oder zwischen Wohnungen, Gärten, Aedern, Wiesen, Weiden oder Weinbergen liegen.

2. Die Eigenthümer dieser Bäume oder kleinen Holzanlagen dürfen jene und das auf diesen wachsende Holz fällen, auch die kleinen Holzanlagen ganz ausrotten und zu andern Kulturarten verwenden, ohne daß sie nöthig haben, die Erlaubniß dazu oder die Anweisung des Holzes bei der Forstpolizeibehörde nachzusuchen.

3. Damit aber, unter dem Vorwand, daß das Holz an den Nr. 1. lit. a. oder b. genannten Stellen gehauen worden sey, nicht Forstfrevel begangen oder begünstigt werden mögen, so soll der Eigenthümer dieser Stellen, innerhalb zweimal 24 Stunden, nachdem darauf eine Holzfällung vorgenommen ist, dem Revierförster davon die Anzeige machen, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis zu drei Gulden. Der Revierförster soll darüber, daß, und wann diese Anzeige geschehen ist, auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung, und zwar ganz unentgeltlich, auf ungestempelttem Papier ertheilen.

4. Welche Holzanlagen unter die Kategorie Nr. 1. lit. b. gehören, soll, im Falle, daß wegen ihrer Lage oder Größe darüber Zweifel obwalten könnte, gleich nachdem das Forstrevier gebildet ist, gemeinschaftlich von den Oberforstbehörden und den Beamten, worunter in den standesherrlichen Bezirken und den Patrimonialgerichten

die Hoheitsbeamten zu verstehen sind, dem Oberforstkollegium in Vorschlag gebracht werden.

5. Da die Nr. 1. lit. a und b. genannten Bäume und kleinen Holzanlagen nur von der speciellen forstpolizeilichen Aufsicht befreit sind, so folgt, und wird zur Vermeidung aller Mißverständnisse ausdrücklich erklärt, daß durch diese Befreiung keine Aenderung entstehe in den privatrechtlichen Verhältnissen, welche hinsichtlich der Benutzung jener Bäume oder Holzanlagen dergestalt statt finden könnten, daß ein Anderer, als der Eigenthümer des Bodens, das Holz ganz oder zum Theil zu nutzen, oder daß derselbe aus privatrechtlichen Gründen zu bestimmen hätte, ob dasselbe gefällt werden darf oder nicht.

6. Da die Gemeinden, Korporationen und Stiftungen nicht bloß der forstpolizeilichen Aufsicht unterworfen sind, sondern in Ansehung aller Waldbäume, welche dazu gehören, noch überdas unter der Obervormundschaft des Oberforstkollegiums stehen, so finden die Bestimmungen Nr. 1. lit. a. und b. auf sie keine Anwendung. Es bleibt vielmehr hinsichtlich alles Gehölzes, welches diese moralische Personen besitzen, es mag an Stellen stehen, wo es immer wolle, bei der Regel, daß keine Fällung oder Ausrottung vorgenommen werden darf, wenn nicht der geeignete öffentliche Forstdiener die Anweisung ordnungsmäßig verrichtet hat.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat mittelst zweier besondern gleichzeitigen Verordnungen

a. bestimmt, daß die bis zum 1. Juli 1811 vorgefallenden Forst-Frevel auf die bisher übliche Weise verfolgt und bestraft, hingegen die später stattfindenden Vergehen in Gemäßheit der allgemeinen Forst-Ordnung behandelt und vor die, zwischen dem 1. und 20. October d. J. von den Justizbeamten zuerst abzuhaltenden Forstgerichte gezogen werden sollen; sodann:

b. die Standesherrn, ablichen Gerichtsherrn und übrigen Besitzer von Privat-Waldungen aufgefordert, die ihnen obliegende Anzeige ihrer bereits angeordneten Waldbüher und Forst-Oekonomie-Offizianten bis zum 15. April d. J. zu verwirklichen.

422. Arnberg den 26. Februar 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Die großherzogl. Posthalter im Herzogthum Westphalen sind mit der Hälfte ihrer Pferde von der Dienstpflichtigkeit (zu Staats-Frohnden u.) befreit.

423. Darmstadt den 27. Februar 1811.

Ludwig, Großherzog u.

Die vormals gutherrlichen Gefälle, die Zehnten, und überhaupt alle, auf dem Grundvermögen haftende Lasten sind im Herzogthum Westphalen so mannichfaltig, daß die specielle Berechnung und Katastrirung derselben einen sehr großen Kosten- und Zeitaufwand veranlassen würde. Das neue provisorische Steuerkataster ist für das Herzogthum Westphalen eins der dringendsten Bedürfnisse. Um dessen Vollenbung nicht lange aufzuhalten, um ihm eine zweckmäßige, leicht zu übersehende Einrichtung geben zu können, und um zugleich alle Veranlassung zu vererblichen Streitigkeiten zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten über den wechselseitigen Steuerbeitrag zu heben, finden Wir Uns bewogen, für das Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen.

§. 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche nach dem Fuße der Grundsteuern auf das Grundvermögen gelegt werden, allein zu tragen. Dagegen soll

§. 2. Der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherren oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugnis haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§. 3. Sind vormals geschlossene Güter, zu denen Grundstücke gehören, die im Auslande liegen, im Ganzen mit Lasten beschwert; so wird es der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und Berechtigten überlassen, festzusetzen, welcher Theil dieser Lasten, als

auf den, innerhalb der Grenzen des Herzogthums Westphalen gelegenen, Grundstücken haftend, betrachtet werden soll. Kommt diese gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande; so soll der Berechtigte verbunden seyn, eine, in legaler Form vorgenommene Taxation des reinen Ertrags der, im Auslande gelegenen, zu dem vormals geschlossenen Gut gehörigen, Grundstücke, beizubringen, damit darnach, und nach dem Steuer-Kapital der, innerhalb der Landesgränze gelegenen, Grundstücke, die Repartition der Lasten gemacht, und der, in Abzug zu bringende fünfte Theil bestimmt werden kann.

§. 4. Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken soll, der Zehnte mag in natura ausgenommen werden, oder in einem Geld, Sach- oder Blut-Zehnten bestehen, das Recht haben, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten, als er bisher zu entrichten schuldig war.

§. 5. Die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden dafür gegeben, daß der Grundeigenthümer die Steuer und öffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuer-Fuße auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat. Diese Entschädigungen fangen also erst mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster ausgeschrieben wird, und sie hören auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst sein werden.

§. 6. Dem Eigenthümer Weidepflichtiger Grundstücke soll der Weideberechtigte von demjenigen aliquoten Theil, des, auf den Weidepflichtigen Grundstücken haftenden, Steuerkapitals, welcher dem Antheil der Steuer entspricht, der in Gefolg Unserer Verordnung vom 19. April 1808 (Nr. 261 d. S.) dem Weideberechtigten zur Last fällt, jährlich den fünften Theil baar entrichten. Hat also z. B. der Weideberechtigte, in Gefolg der gedachten Verordnung, den 6ten Theil der Steuer des Weidepflichtigen Grundstücks übernommen; so soll er von dem 6ten Theil des, auf den Weidepflichtigen Grundstück haftenden, Steuerkapitals, (worunter der ausgemittelte jährliche reine Ertrag verstanden wird,) den 3ten Theil an den Grundeigenthümern jährlich bezahlen. Die Schuldigkeit des Berechtigten zu dieser Bezahlung fängt aber nicht eher an, als bis der Grundeigenthümer nun die Vertheil-

lung der Steuer auf das Weidpflichtige Grundstück und die Weidberechtigung, nach Massgabe Unserer Verordnung vom 19. April 1808 angerufen und die Steueranschreibung nach dem provisorischen neuen Steuerkataster angefangen haben wird. Sie hört auf, sobald die Uebeeinsetzung der Weidberechtigungen und die Abfindung des Weidberechtigten geschehen ist.

§. 7. Der Eigenthümer eines Waldes, worauf Holzberechtigungen haften, soll dafür, daß er alle, auf solchem Walde fallenden, Grundsteuern und nach dem Fuße der Grundsteuer zu tragenden, öffentlichen Lasten entrichtet, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil desjenigen Holzes oder der sonstigen Waldprodukte, welche der Berechtigte aus dem Walde für das Jahr zu beziehen hat, in Abzug zu bringen. Ist die Berechtigung der Quantität und Qualität nach bestimmt, so fängt diese Entschädigung mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster erhoben wird. Ist die Berechtigung zur Beholzung hingegen ungemessen; so fängt diese Entschädigung erst dann an, wenn der Wald eigenthümer, nach Massgabe Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808 (Nr. 276 d. S.) darauf, daß die ungemessene Berechtigung auf eine gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmte, Holzabgabe festgesetzt werde, provocirt hat, und die Steueranschreibung nach dem neuen provisorischen Steuerkataster angefangen hat.

Diese Verordnung soll in Unserm Herzogthum Westphalen gehörig verkündigt und genau befolgt werden.

424. Darmstadt den 8. März 1811.

Ludewig, Großherzog rc.

Da Wir wahrgenommen haben, daß die von den Berg- und Hüttenwerken im Herzogthum Westphalen Uns zustehenden Gefälle an Zehnten und Wochen-Eisen meistens nur in einem sehr geringen Preise, und nicht selten unter dem dritten und vierten Theil ihres Werths aus der Ursache haben benutzt werden können, weil entweder die Eigenthümer der Berg- und Hüttenwerke auf denen Uns diese Gefälle zustehen, sich weigerten, dafür einen,

dem wahren Werthe nur einigermaßen angemessenen, Preis zu zahlen, oder weil in den Fällen einer damit vorgenommenen Versteigerung, es gänzlich an Konkurrenz fehlte, indem eines Theils die meisten Zehnt- und Wochen-Eisen-Gefälle, wegen weiter Entlegenheit, von andern Hütten- und Hammer-Besitzern nicht gebraucht werden konnten, andern Theils auch Vereinigungen mehrerer Gewerker unter sich verspürt worden sind, welche den Endzweck hatten, den Preis Unserer Zehnt- und Wochen-Eisen-Artikel nieder zu halten, wodurch dann, statt des verordneten wahren Zehntens, nur der Zwanzigste, Dreißigste, oder oft nur der Bierzigste zu Unserer herrschaftlichen Kasse geflossen, und dabei die Administration unnöthiger Weise kostspielig und belästigt worden ist; — So haben Wir, um einestheils die von den Berg- und Hüttenwerken Uns zustehenden Gefälle der wahren Absicht nach zu beziehen und deren Administration zu vereinfachen, anderntheils auch um den Gewerken selbst die Kosten und die Zeit zu ersparen, welche sie zu deren Abmessung, Abwiegung und Aufbewahrung vermeiden müssen, zu verordnen Uns gnädigt bewogen gefunden und verordnen hiermit:

daß bei den Bergwerken der Mineral-Zehnte durch Unsere Bergmeister und Geschwornen in einem jeden Resvier, nach den für Unser Höchstes sowohl, als für das gewerkschaftliche Interesse ihnen obliegenden Pflichten, nach seinem wahren Werth und mit Berücksichtigung der für seine Zugutemachung vorhandenen günstigen und ungünstigen Umstände, so wie es in Hinsicht des Eisensteins ohnehin schon in der Bergordnung XII. Theil, der Art. 10 (Nr. 117 d. 1. Abth. d. S. pag. 451) ausdrücklich vorschreibt, tarirt, der Metall-Zehnte aber, wo Uns derselbe zusteht, so wie das Wochen-Eisen, nach den jeden Jahres stattfindenden Durchschnitts-Verkaufs-Preisen angeschlagen, und so von den Gewerken bezahlt werden sollen.

Urkundlich rc.

425. Arnberg den 9. März 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

In der Instruktion zur Aufnahme des Grundvermögens und Klassifikation der Grundstücke im Herzogthum

Westphalen vom 15. März 1807 (Nr. 220 d. S.) wurde eine Untersuchung über den Gehalt der mancherlei in dieser Provinz üblichen Fruchtmaasse angekündigt. Diese Untersuchung ist nunmehr vollendet.

Zur richtigen Beurtheilung der Resultate, welche sich dabei ergeben haben, wird folgendes vorausgeschickt:

1. Die unregelmäßige Form der Muttermaasse, welche mehr oder weniger von der cylindrischen Form abweicht, schloß die Möglichkeit aus, den Gehalt der Maasse durch Ausmessung der Dimensionen der Meßgefäße, und Anwendung des stereometrischen Calculs genau zu finden.

2. Der stereometrische Calcul würde bei dem größern Theile der Fruchtmaasse nicht haben angewendet werden können, wenn auch die Meßgefäße genau die cylindrische Form gehabt hätten. Dieses ist allenthalben der Fall, wo die Quantität Frucht, die ein gewisses Lokal-Maas hält, nicht bloß vom cubischen Gehalte des Meßgefäßes, sondern über das von der besondern Messungs-Methode abhängt.

Schon unter den sogenannten Streichmaassen giebt es einige, welche, ehe man abstreicht, angestoßen werden, um die Frucht im Meßgefäße dichter zusammen zu bringen.

Bei den sogenannten Hausmaassen wird auf das Meßgefäß, nachdem es vollgefüllt ist, noch so viel Frucht aufgeschüttet, als nur darauf liegen will.

Dieser Haufen über dem Rande nähert sich zwar der konischen Gestalt, er ist aber nie ein regelmäßiger Ke gel, und der stereometrischen Berechnung nicht fähig.

Sein Gehalt ist bei dem Hafer immer größer, als bei Hartfrucht.

Bei einigen Hausmaassen ist die Messungs-Methode so, daß die Frucht durch den Messer mit den Händen zusammengedrückt, und dann der Haufen voll gemacht wird. Gedrücktes Maas.

Bei andern wird der Haufen auf dem Meßgefäße freidähnlich mit der Hand auseinander gezogen, und dann noch so viel aufgeschüttet, als darauf liegen bleiben will. Geringeltes Maas.

Einige Hausmaasse werden zugleich geringelt und gedrückt. Bei andern wird abwechselnd, das eine Scheffel z. B. bloß gehäuft, das zweite gedrückt und gehäuft, und so weiter abgewechselt.

3. Diese Umstände machten es nothwendig, durch würfelförmige Normalmaasse, deren Größe genau justirt war, die Untersuchung der lokalen Fruchtmaasse vorzunehmen.

4. Es wurde daher mit dem Lokalmaasse eine gewisse Quantität Frucht nach der Lokalmethode abgemessen, das Abgemessene in das Normalmaas zurückgemessen, und die Anzahl der erhaltenen Kubit-Zolle genau protokolliert. Dieser Versuch wurde mit mehreren Fruchtgattungen alsdann vorgenommen, wenn das Lokalmaas für mehrere Fruchtgattungen galt. Zugleich wurde durch Versuche mit dem Normalmaas untersucht, wieviel die Frucht, womit der Versuch angestellt war, beim Ummeßen durch Abgang des Staubs, und Zerreibung der Körner, verloren habe, und um wieviel die verschiedenen Fruchtgattungen sich ein- oder aufmessen, je nachdem sie in das Meßgefäß durch die Schaufel oder durch die Hand eingeworfen werden, oder wenn sie in dasselbe durch dasjenige Instrument einfallen, welches bei der Probemessung mit den Normalmaassen vom Kommissar gebraucht wurde, um allenthalben gleichförmig zu messen. — Ueber den Betrag dieses Ein- oder Aufmessens der Frucht wurden aus den Resultaten mehrerer zu dem Ende besonders angestellten Versuche, Mittelverhältnisse für die verschiedenen Fruchtgattungen berechnet. Durch Anwendung dieser Mittelverhältnisse, und dadurch, daß man den Abgang durch Staub oder durch das Abreiben der Körner, der sich beim Versuche ergeben hatte, ebenfalls gehörig in Rechnung brachte, wurden diejenigen numerischen Resultate rectificirt, welche sich durch die bloße Berechnung aus dem Hauptversuche ergeben hatten.

5. Die Normalmaasse, deren der Kommissar sich bei den Probe-Messungen bediente, geben die Größe in alten französischen Cubit-Zollen. Da aber seitdem von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzogen beschloffen worden ist, daß im Großherzogthum Hessen das neue französische Maas eingeführt werden soll, so ist die durch die Untersuchung gefundene Größe der Fruchtmaasse in der

folgenden Tabelle in das neue französische Maaß zwar reducirt, der Gehalt der alten französischen Cubit. Zolle jedoch deswegen beigeseht worden, weil dieses Maaß allgemein bekannter seyn möchte.

6. Dieses neue französische Maaß ist ein bloßes Streichmaaß. Seine Einheit ist der Liter. Die folgende Tabelle zeigt, wieviel ganze Liter, und wieviel Hunderttheile vom Liter voll Frucht, welche weder gedrückt, weder geringelt, noch gestoßen, übrigens aber gestrichen ist, man abmessen muß, um eben so viel Frucht zu erhalten, als man haben würde, wenn mit dem bestehenden Lokal. Maaß nach der dabei angegebenen Lokal. Methode einmal abgemessen wird.

Bei solchen Maaßen, wo abwechselnd nach zwei Methoden abgemessen wird, bedeutet die Angabe des Gehalts den Durchschnitt aus dem zweimaligen Abmessen mit dem Lokalmaaß, wovon das eine nach der ersten, das andere aber nach der zweiten Lokal. Methode geschehen ist.

7. Die für die Streichmaaße gefundene Größe gilt — das gestoßene Maaß bei Hafer ausgenommen — für alle Fruchtgattungen ohne Unterschied. Beim Haufmaaße und seinen verschiedenen Arten ist aber die Größe für Hafer und Mengkorn, welches aus Hafer und Gerste besteht, anders als für Hartfrucht gefunden worden.

8. Verschiedene Fruchtrezeptoren, welche ganz oder zum Theil in ausländischen Maaßen erheben, haben die Meßgefäße, deren sie sich für diese Fälle bedienen, zur Untersuchung eingebracht. Von der durch die Untersuchung gefundenen Größe dieser vorgezeigten Maaße darf auf die Größe ihrer angeblichen Muttermaaße keineswegs geschlossen werden.

9. Ueberhaupt ist durch die vorgenommene Untersuchung weiter nichts festgestellt worden, als daß ein gewisses Maaß, auf die dabei angegebene Art gemessen, die angezeigte Größe hat. Einem jeden, der Frucht zu erheben oder zu liefern hat, steht die Behauptung offen, daß die Lieferung in einem andern Maaße, oder nach einer andern Messungs. Methode, als vom Gegentheil angegeben wird, geschehen, oder angenommen werden muß.

10. Uebrigens hat der Untersuchungs. Kommissar diejenigen untersuchten Maaße, welche im Herzogthum Westphalen aufbewahrt werden, mit einem öffentlichen Wächstempel, und mit den in der folgenden Tabelle angezeigten Nummern gezeichnet, um nöthigenfalls die Identität der Meßgefäße untersuchen zu können.

Indem nun mit diesen Bemerkungen der gefundene Gehalt der mancherlei in dieser Provinz üblichen Fruchtmaaße durch die nachstehende Tabelle zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bekannt gemacht, daß danach, zum Behuf der Einrichtung des neuen provisorischen Grundsteuer. Katasters, der Preis einer jeden Fruchtart in jedem üblichen Gemäß, nach dem angenommenen Normalpreis des rüthner Scheffels werde ausgemittelt, und bei Berechnung der Steuerkapitalien werde zum Grund gelegt werden; daß ferner in Gemäßheit einer vorliegenden Allerhöchsten Willens. Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogen, neue, allgemeine, und allein gültige Fruchtmaaße für die hiesige Provinz, und zwar nach dem französischen Decimal. System und gleichförmig dem neuen französischen Korpermaaße werden eingeführt, der Zeitpunkt indessen, wann diese Maaße gesetzlichen Gebrauch erhalten sollen, noch näher werde bestimmt werden, daß endlich genaue Exemplare eines Liters, als Einheit der neuen Maaße, und in aufsteigender Progression, Meßgefäße, welche 10, 50 und 100 Einheiten oder Liter enthalten, unter der Aufsicht des Großherzoglichen Obersteuer. Kommissars Eckhardt dahier verfertigt, und Exemplare davon an jedes Großherzogliche Amt werden abgeschickt werden, und daß es Jedem freistehet, sich vorläufig mit solchen Gefäßen bekannt zu machen.

Inhalt der verschiedenen, im Herzogthum Westphalen üblichen Fruchtmaaße, nach alten Pariser Cubitzollen und neuen französischen Litern.

Münsterberg.

1. Für Hartfrucht. Ist bloßes Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente der Münsterberger Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 1.

Walter.	Mütte.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.	
1	= 4	= 8	= 32	= 96	= 13130	= 261,04	
1	"	2	"	8	"	3290	"
		1	"	4	"	1645	"
				1	"	411	"
				1	"	137	"

Eben dafelbst.

2. Für Hafer. Ist bloßes Haufmaß.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Walter.	Mütte.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.	
1	= 4	= 8	= 32	= 96	= 13520	= 268,16	
1	"	2	"	8	"	3380	"
		1	"	4	"	1690	"
				1	"	422	"
				1	"	141	"

Affel n.

3. Für Hartfrucht allein. Gehäuft.

Zur Vergleichung diene ein angeblich Arnberger Becher, eingebracht vom Magistrat zu Affeln.

Walt.	Mütte.	Schfl.	Viertel.	Spint.	Becher.	Cub. Z.	Liter.
1	= 4	= 8	= 16	= 32	= 96	= 12960	= 257,28
1	"	2	"	4	"	8	"
		1	"	2	"	4	"
				1	"	2	"
				1	"	3	"
				1	"	135	"

Eben dafelbst.

4. Für Hafer allein. Abwechselnd gedrückt, und gehäuft und gedrückt.

Zur Vergleichung diene der Arnberger Scheffel, eingebracht vom Magistrat zu Affeln, als Maas, welches bei Ablieferung einiger Hartfruchte gebraucht wird. Gebrannt mit der Ziffer 25.

Walt.	Mütte.	Schfl.	Br.	Spint.	Becher.	Cub. Z.	Liter.
1	= 4	= 8	= 16	= 32	= 96	= 13584	= 269,44
1	"	2	"	4	"	8	"
		1	"	2	"	4	"
				1	"	2	"
				1	"	3	"
				1	"	141	"

Thausen.

5. Für Hafer allein. Abwechselnd das eine gehäuft, das andere gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene ein Pachthafermütte des Hauses Thausen, eingebracht vom Verwalter daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 13.

Walter.	Mütte.	Viertel.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 3	= 9	= 9777	= 193,95
1	"	3	"	3259
		1	"	1086

Attendorn.

6. Für Hartfruchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diene der alte Attendornsche Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Zahl 10.

Walter.	Mütte.	Schfl.	Viertel.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 3	= 6	= 12	= 10182	= 201,66
1	"	2	"	4	"
		1	"	2	"
				1	"

Eben dafelbst.

7. Für Hafer allein. Abwechselnd bloß gehäuft, und gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene ein Pachthafermütte des Chorcapitels zu Attendorn, eingebracht von demselben. Gebrannt mit der Zahl 14.

Walter.	Mütte.	Viertel.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 3	= 9	= 10194	= 202,20
1	"	3	"	3398
		1	"	1133

36

Ebenaselfst.

8. Für Hafer allein. Abwechselnd bloß gehäuft, und gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene das Pachthafer Viertel des Hospitals zu Aitenborn, eingebracht vom dasigen Magistrat. Gebrannt mit der Ziffer 15.

Malter.	Mütte.	Viertel.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	3 =	9 =	10134 =	201,06
1 "	3 "	3 "	3378 "	67,02
	1 "	1 "	1126 "	22,34

Aitenberg.

9. Für Hartfrüchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diene ein angeblich Korbacher Spint, eingebracht von einem Einwohner zu Aitenberg, Namens des dortigen Vorstehers. Gebrannt mit der Ziffer 19.

Mütte.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	16 =	64 =	9760 =	193,60
1 "	4 "	16 "	16 "	2440 "	48,40
	1 "	4 "	1 "	610 "	12,10
		1 "	1 "	152 "	3,02

Ebenaselfst.

10. Für Hafer. Geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Mütte.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	16 =	64 =	12688 =	251,68
1 "	4 "	16 "	16 "	3172 "	62,92
	1 "	4 "	1 "	793 "	15,73
		1 "	1 "	198 "	3,94

Balve.

11. Für Hartfrüchte. Hausmaaß.

Zur Vergleichung diene ein vom dasigen Magistrat eingebrachter Scheffel, welcher von demselben im Jahre 1771 nach dem verloren gegangenen Muttermaaße geacht wurde. Gebrannt mit der Ziffer 24.

Malt.	Mütte.	Schfl.	Vrt.	Spint.	Becher.	Cub. Z.	Liter.
1 =	4 =	8 =	16 =	32 =	96 =	13088 =	259,60
1 "	2 "	4 "	8 "	24 "	3272 "	64,90	
	1 "	2 "	4 "	12 "	1636 "	32,45	
		1 "	2 "	6 "	818 "	16,22	
			1 "	3 "	409 "	8,11	
				1 "	136 "	2,71	

Ebenaselfst.

12. Für Hafer. Hausmaaß.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Mlt.	Mütte.	Schfl.	Vrt.	Spint.	Becher.	Cub. Z.	Liter.
1 =	4 =	8 =	16 =	32 =	96 =	13488 =	267,52
1 "	2 "	4 "	8 "	24 "	3372 "	66,88	
	1 "	2 "	4 "	12 "	1686 "	33,44	
		1 "	2 "	6 "	843 "	16,72	
			1 "	3 "	421 "	8,36	
				1 "	140 "	2,79	

Ebenaselfst.

13. Für Hafer, wenn abwechselnd bloß gehäuft, und gedrückt und gehäuft wird.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Mlt.	Mütte.	Schfl.	Vrt.	Spint.	Becher.	Cub. Z.	Liter.
1 =	4 =	8 =	16 =	32 =	96 =	13744 =	272,64
1 "	2 "	4 "	8 "	24 "	3436 "	68,16	
	1 "	2 "	4 "	12 "	1718 "	34,08	
		1 "	2 "	6 "	859 "	17,04	
			1 "	3 "	429 "	8,52	
				1 "	143 "	2,84	

Ebenaselsst.

14. Für Hartfrucht. Hausmaß.

Zur Vergleichung diente ein Halber Kentel-Mütte, eingebracht von der dortigen Kentel. Gebrannt mit der Zahl 26.

Mlt.	Mütte.	Schfl.	Br.	Spint.	Becher.	Cub. 3.	Liter.
1	= 4	= 8	= 16	= 32	= 96	= 13260	= 263,04
1	"	2	"	4	"	8	"
1	"	1	"	2	"	4	"
			1	"	2	"	6
				1	"	3	"
					1	"	138
							2,74

Ebenaselsst.

15. Für Hafer allein. Gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

Mlt.	Mütte.	Schfl.	Br.	Spint.	Becher.	Cub. 3.	Liter.
1	= 4	= 8	= 16	= 32	= 96	= 14092	= 279,52
1	"	2	"	4	"	8	"
1	"	1	"	2	"	4	"
			1	"	2	"	6
				1	"	3	"
					1	"	147
							2,91

Bilstein.

16. Für Hartfruchte. Hausmaß.

Zur Vergleichung diente das Bilsteiner Viertel beim Amte daselbst. Gezeichnet mit der Zahl 6.

Walter.	Viertel.	Becher.	Cub. 3	Liter.
1	= 12	= 120	= 12732	= 252,60
1	"	10	"	1061
		1	"	105
				2,10

Ebenaselsst.

17. Für Hafer, beim Handel. Abwechselnd das eine gedrückt und gehäuft, das andere bloß gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

Walter.	Viertel.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 12	= 48	= 13636	= 274,44
1	"	4	"	1153
		1	"	288
				5,72

Ebenaselsst.

18. Für Hafer, bei Erhebung der Nachfruchte der Kentel Bilstein. Jedesmal gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

Walter.	Viertel.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 12	= 120	= 14148	= 280,68
1	"	10	"	1179
		1	"	118
				2,34

Berlin.

19. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Die Vergleichung des Berliner Scheffels wurde mit demjenigen Exemplar vorgenommen, welches sich zu Soest befindet, und nach der Versicherung des Richtmeisters von Soest, von Berlin gesendet worden ist, und als Muttermaß zur Verifizierung der Meßgefäße, in Soest gebraucht wird.

Scheffel.	Viertel.	Spint.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 4	= 8	= 2752	= 54,59
1	"	2	"	688
		1	"	344
				6,82

Brilon.

20. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der Briloner Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 42.

Scheffel.	Spint.	Becher	Sub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	16 =	2726 =	54,07
	1 "	4 "	681 "	13,52
		1 "	170 "	3,38

Ebendaselbst.

21. Für Hafer. Die Frucht wird, wenn das Maas übervoll ist, mit der Hand flach abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der Briloner Gohhafer Becher, eingesendet vom Amtmann daselbst, als dasjenige Maas, womit der sogenannte Gohhafer erhoben wird. Die Ortsvorstände reklamirten gegen die angegebene Messungsmethode. Gebrannt mit der Ziffer 56.

Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1 =	329 =	6,53

Bredelar.

22. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente ein vom Rentmeister zu Bredelar eingebrachter, angeblich Korbacher halber Kornscheffel, oder sogenannte Meste. Gebrannt mit der Zahl 45.

Scheffel.	Meste.	Spint.	Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1 =	2 =	4 =	16 =	2372 =	47,06
	1 "	2 "	8 "	1186 "	23,53
		1 "	4 "	593 "	11,76
			1 "	148 "	2,94

Ebendaselbst.

23. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Ein angeblich dergleichen halber Haberscheffel oder Meste. Gebrannt mit der Zahl 48.

Scheffel.	Meste.	Spint.	Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1 =	2 =	4 =	16 =	2904 =	57,60
	1 "	2 "	8 "	1452 "	28,80
		1 "	4 "	726 "	14,40
			1 "	181 "	3,60

Calle.

Für alle Früchte. Beringelt und gehäuft.

Wurde bei der Vergleichung dem Mescheder Scheffel gleichgefunden.

Darmstadt.

24. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Aus der stereometrischen Berechnung der kupfernen Normalgefäße des Getreidemaasses auf dem Rathhause in Darmstadt, ergaben sich folgende Resultate:

Malter.	Simmer.	Kumpf.	Gesheid.	Sub. 3.	Liter.
1 =	4 =	16 =	64 =	5677,6 =	112,62
	1 "	4 "	16 "	1419,4 "	28,156
		1 "	4 "	354,8 "	7,04
			1 "	88,7 "	1,76

Ewig.

25. Für Hafer. Jedesmal gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente ein Pachthafermütte der Rentei Ewig, eingebracht von derselben. Gebrannt mit der Zahl 12.

Malter.	Mütte.	Viertel.	Sub. Zoll.	Liter.
1 =	3 =	9 =	9639 =	191,19
	1 "	3 "	3213 "	63,73
		1 "	1071 "	21,24

Ebendasselbst.

26. Für Hafer. Abwechselnd bios gehäuft, und gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Mütte.	Viert.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 3	= 9	= 9306	= 184,59
1	" 3	" 3102	" 61,53	
1	" 1034	" 20,51		

Elspe.

27. Für Hartfrucht. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diene der dassige Kirchenscheffel, eingebracht vom Kirchenvorsteher daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 16.

Malter.	Scheffel.	Viertel.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 12	= 12000	= 238,02
1	" 2	" 2000	" 39,67	
1	" 1000	" 19,83		

Ebendasselbst.

28. Für Hafer. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Schfl.	Viertel.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 12	= 12420	= 246,36
1	" 2	" 2070	" 41,06	
1	" 1035	" 20,53		

Eslöhe.

29. Für Hartfrucht. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diene der Eslöher Kirchenscheffel, eingebracht vom Pfarver daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 21.

Malter.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 12780	= 253,50
1	" 4	" 16	" 2130	" 42,25	
1	" 4	" 532	" 10,56		
1	" 133	" 2,64			

Ebendasselbst.

30. Für Hafer. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 13470	= 267,18
1	" 4	" 16	" 2245	" 44,53	
1	" 1	" 4	" 561	" 11,13	
1	" 140	" 2,78			

Erwitte.

31. Für Hafer allein. Gehäuft, doch nicht ganz vollkommen. Eigentlich gehäuft und mit der Hand abgeschlagen.

Zur Vergleichung diene ein angeblich Pippstädtischer Scheffel, eingebracht durch den Fruchtmesser auf dem von Landbergischen Hause zu Erwitte, als übliches Maas bei Einnahme der Drostenhafer. Gebrannt mit der Ziffer 35.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 24	= 96	= 384	= 58656	= 1163,52
1	" 4	" 16	" 2444	" 48,48	
1	" 1	" 4	" 611	" 12,12	
1	" 153	" 3,03			

Fröndenberg.

32. Für Hartfrucht. Gestrichen.

Zur Vergleichung diene ein angeblich Unnaer Schesfel, eingebracht vom Kapitel zu Fröndenberg als Pachtsmaaß. Gebrannt mit der Ziffer 29.

Malter.	Schfl.	Viertel.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 4	= 16	= 9168	= 181,84
1	" 4	" 2292	" 45,46	
1	" 573	" 11,36		

Ebendasselbst.

33. Für Hafer. Gestossen und gestrichen.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Schfl.	Viertel.	Sub. Zoll.	Liter.
1	= 4	= 16	= 9620	= 190,84
1	" 4	" "	2405 "	47,71
		1 "	601 "	11,93

Grevenstein.

34. Für Hartfrucht. Hausmaaß.

Zur Vergleichung diente der Grevensteiner Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 23.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 12894	= 255,78
1	" 4	" 16	" "	2149 "	42,63
		1 "	4 "	537 "	10,66
			" "	134 "	2,66

Ebendasselbst.

35. Für Hafer. Hausmaaß.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 13752	= 272,76
1	" 4	" 16	" "	2292 "	45,46
		1 "	4 "	573 "	11,36
			1 "	143 "	2,84

Geseke.

36. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der Geseker Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst; aber von den Vorstehern der Dörfer im Amte Geseke, als Muttermaaß widersprochen, und für einen Rühner Scheffel ausgegeben. Gebrannt mit der Ziffer 36.

Malter.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1	= 25	= 100	= 400	= 46500	= 922,50
1	" 4	" 16	" "	1860 "	36,90
		1 "	4 "	465 "	9,22
			1 "	116 "	2,30

Ebendasselbst.

37. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der Geseker Scheffel, eingebracht vom Abdinghof daselbst, und von den Vorstehern der Dörfer als ein richtiger Geseker Scheffel anerkannt. Gebrannt mit der Ziffer 37.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1	= 25	= 100	= 400	= 45500	= 902,50
1	" 4	" 16	" "	1820 "	36,10
		1 "	4 "	455 "	9,05
			1 "	114 "	2,26

Anmerkung. Es sollen eigentlich 24 Scheffel ein Malter ausmachen, alsdann wird aber das Meßgefäß nicht zahl abgestrichen, so daß 24 nicht zahl abgestrichene Scheffel, 25 zahl abgestrichene ausmachen.

Hallenberg.

38. Für Hartfrucht. Gestrichen.

Das Muttermaaß ist verloren. Zur Vergleichung diente ein als richtig anerkanntes Korn-Meßgefäß eines Privaten. Gebrannt mit der Ziffer 54.

Mütte.	Meße.	Sester.	Sub. Zoll.	Liter.
1	= 8	= 32	= 10480	= 207,92
1	" 4	" "	1310 "	25,99
		1 "	327 "	6,50

Ebendasselbst.

39. Für Hafer. Abgestrichen.

Das eigentliche Muttermaaß ist verloren. Zur Vergleichung diente daher ein als richtig anerkanntes Hafers-messgefäß eines Privaten. Gebrannt mit der Ziffer 55.

Mütte.	Messe.	Sester.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	8 =	32 =	11856 =	235,20
1 "	4 "	1482 "		29,40
	1 "	371 "		7,35

Holstum.

40. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente ein angeblich Dortmunder Scheffel, eingebracht vom Advocat Bering zu Holstum, als ein bei Erhebung der Zehntfrüchte daselbst, gebräuchliches Maaß. Gebrannt mit der Ziffer 30.

Malter.	Scheffel.	Viertel.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	16 =	64 =	8048 =	159,04
	1 "	4 "	16 "	2012 "	39,91
		1 "	4 "	503 "	9,98
			1 "	126 "	2,48

Hellefeld.

41. Für Hartfrucht. Ist bloßes Hausmaaß.

Zur Vergleichung diente der hiesige Kirchenscheffel, eingebracht von den Kirchen-Vorstehern zu Hellefeld. Gebrannt mit der Ziffer 2.

Malter.	Mütte.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	8 =	32 =	96 =	12960 =	257,04
	1 "	2 "	8 "	24 "	3240 "	64,26
		1 "	4 "	12 "	1620 "	32,13
			1 "	3 "	405 "	8,04
				1 "	135 "	2,68

Ebendasselbst.

42. Für Hafer. Hausmaaß.

Zur Vergleichung diente dasselbe Messgefäß.

Malter.	Mütte.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Z.	Liter.
1 =	4 =	8 =	32 =	96 =	13280 =	263,44
	1 "	2 "	8 "	24 "	3320 "	65,86
		1 "	4 "	12 "	1660 "	32,93
			1 "	3 "	415 "	8,23
				1 "	138 "	2,78

Kanstein.

43. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente ein, vom Verwalter des Oberhauses Kanstein eingebrachter, von den Ortsvorstehern des Gerichts Kanstein aber widersprochener, halber Kornscheffel. Gebrannt mit der Ziffer 44.

Mütte.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	16 =	64 =	9976 =	197,02
	1 "	4 "	16 "	2494 "	49,48
	$\frac{1}{2}$ "	2 "	8 "	1247 "	24,74
		1 "	4 "	623 "	12,37
			1 "	156 "	3,09

Ebendasselbst.

44. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente ein vom Verwalter des Unterhauses Kanstein eingebrachter, und von den Ortsvorständen aus dem Gericht reklamirter halber Kornscheffel. Ferner zwei alte von gedachten Vorstehern eingebrachte, angeblich nach diesem geachte halbe Kornscheffel. Gebrannt mit der Ziffer 46. Aus allen dreien wurde der Durchschnitt genommen.

Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	16 =	2372 =	47,06
$\frac{1}{2}$ "	2 "	8 "	1186 "	23,53
	1 "	4 "	593 "	11,76
		1 "	148 "	2,94

Ebendaselbst.

45. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diene ferner ein von dem Verwalter Zülch auf dem Hause Kanstein eingebrachter, aber von den Ortsvorständen als Muttermaß nicht anerkannter halber Hafer-scheffel. Gebrannt mit der Ziffer 47.

Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	16 =	3100 =	61,50
1/2 "	2 "	8 "	1550 "	30,75
	1 "	4 "	775 "	15,37
		1 "	194 "	3,84

Lippstadt.

46. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Die Vergleichung des hiesigen Scheffels wurde dem Kommissär vom Magistrat zu Lippstadt aus Gefälligkeit gestattet.

Malt.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	25 =	100 =	400 =	45600 =	904,50
1 "	4 "	4 "	16 "	1824 "	36,18
	1 "	1 "	4 "	456 "	9,04
			1 "	114 "	2,26

Anmerkung. Eigentlich gehen der Zahl nach nur 24 Scheffel auf ein Malter, alsdann bleibt aber auf jedem Scheffel soviel liegen, daß 24 nicht kahl abgestrichene, 25 kahl abgestrichene Scheffel geben.

Medebach.

47. Für Hartfrucht. Abgestrichen.

Das hiesige Muttermaß ist eine blecherne Kanne, Maß genannt, deren 16 auf eine Hartfruchtmeste, und 20 auf eine Hafermeste gehen.

Mütte.	Schfl.	Mesto.	Spint.	Becher.	Maß	Cub. Z.	Liter.
1 =	4 =	8 =	16 =	64 =	128 =	11000 =	218,16
1 "	2 "	4 "	8 "	16 "	32 "	2750 "	54,54
	1 "	2 "	4 "	8 "	16 "	1375 "	27,27
		1 "	4 "	8 "	8 "	687 "	13,64
			1 "	2 "	2 "	172 "	3,41
				1 "	86 "	1,70	

Ebendaselbst.

48. Für Hafer. Gestrichen.

Vergleichen die dasige Hafermeste.

Mütte.	Schfl.	Mesto.	Spint.	Maß	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	8 =	16 =	160 =	13752 =	272,80
1 "	2 "	4 "	8 "	40 "	3438 "	68,20
	1 "	2 "	4 "	20 "	1719 "	34,10
		1 "	1 "	10 "	859 "	17,05
				1 "	86 "	1,70

Menden.

49. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diene der neue Mendener Scheffel freit seit dem Jahr 1778, eingebracht vom dortigen Magistrat. Gebrannt mit der Ziffer 27.

Malt.	Schfl.	Viertel.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	16 =	112 =	11856 =	235,20
1 "	4 "	4 "	28 "	2964 "	58,80
	1 "	1 "	7 "	741 "	14,70
			1 "	106 "	2,10

Ebendaselbst.

50. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diene der alte Mendener Scheffel, eingebracht von der Rentei daselbst, und allgemein als richtig anerkannt. Gebrannt mit der Ziffer 28.

Malt.	Schfl.	Viertel.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	16 =	112 =	12088 =	239,80
1 "	4 "	4 "	28 "	3022 "	59,95
	1 "	1 "	7 "	755 "	14,99
			1 "	108 "	2,14

Ebenselbst.

51. Für Hafer allein. Abwechselnd bloß abgestrichen, und gestoßen und abgestrichen.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

Malt.	Schfl.	Viertel.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 4	= 16	= 112	= 12500	= 247,96
1	" 4	" 28	" 3125	" 61,99	
	1	" 7	" 781	" 15,50	
		1	" 111	" 2,21	

Meschede.

52. Für Hartfrucht. Geringelt und gehäuft.

Das Muttermaß ist verloren. Zur Vergleichung dienten 4 Meßgefäße, welche von den anwesenden Ortsvorständen als richtige, gehörig gestempelte Mescheder Scheffel anerkannt wurden. Gebrannt mit der Ziffer 39.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 13938	= 276,48
1	" 4	" 16	" 2323	" 46,08	
		1	" 4	" 581	" 11,52
			1	" 145	" 2,88

Ebenselbst.

53. Für Hafer. Geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 15294	= 303,36
1	" 4	" 16	" 2549	" 50,56	
		1	" 4	" 637	" 12,64
			1	" 159*)	" 3,16

*) Dieser Satz ist, in Gemäßheit des Regierungs-Publikandums v. d. Arnberg den 12. September 1811, der richtige.

Ebenselbst.

54. Für Hartfrucht. Geringelt, gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 14202	= 281,70
1	" 4	" 16	" 2367	" 46,95	
		1	" 4	" 591	" 11,74
			1	" 148	" 2,93

Ebenselbst.

55. Für Hafer. Geringelt, gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 15540	= 308,28
1	" 4	" 16	" 2590	" 51,38	
		1	" 4	" 647	" 12,84
			1	" 162	" 3,21

Ebenselbst.

56. Für Hafer. Geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente ferner der sogenannte Debitger Scheffel, eingebracht von der Rentei zu Meschede. Gebrannt mit der Ziffer 41.

Malter.	Scheffel.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 8	= 14984	= 297,20
1	=	= 1873	= 37,15

O p e.

57. Für Hartfrucht. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente das hiesige Kornviertel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 8.

Malter.	Viertel.	Köpfe.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 8	= 32	= 8176	= 162,16
1	" 4	" 1022	" 20,27	
		1	" 255	" 5,07

Ebendasselbst.

58. Hafermaaß. Gehäuft und gedrückt.

Desgleichen das Oker Haferviertel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 7.

Malt.	Viertel.	Köpfe.	Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1	= 12	= 48	= 144	= 14244	= 282,48
1	" 4	" 12	" 36	1187	" 23,54
		1	" 3	297	" 5,88
			1	99	" 1,96

Dehlinghausen.

59. Für Korn. Bloßes Hausmaaß.

Das Muttermaaß ist ein halber Mütte, eingeandt vom Rentamt zu Werl. Gebrannt auf dem Boden um dem Rande mit der Jahrzahl 1810.

Mlt.	Mütte.	Schfl.	Brt.	Spint.	Becher.	Sub. Z.	Liter.
1	= 4	= 8	= 16	= 32	= 96	= 12332	= 244,64
1	" 2	" 4	" 8	" 24	" 72	3083	" 61,16
	1	" 2	" 4	" 12	" 36	1541	" 30,58
		1	" 2	" 6	" 18	770	" 15,29
			1	" 3	" 9	385	" 7,64
				1	" 1,5	128	" 2,55

Ebendasselbst.

60. Für Hafer. Hausmaaß.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Mlt.	Mütte.	Schfl.	Brt.	Spint.	Becher.	Sub. Z.	Liter.
1	= 4	= 8	= 16	= 32	= 96	= 13172	= 261,28
1	" 2	" 4	" 8	" 24	" 72	3293	" 65,32
	1	" 2	" 4	" 12	" 36	1646	" 32,66
		1	" 2	" 6	" 18	823	" 16,33
			1	" 3	" 9	411	" 8,16
				1	" 1,5	137	" 2,72

Pabberg.

61. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diene der sogenannte Heuerscheffel der Kirche zu Pabberg, eingebracht von den dasigen Kirchenprovisoren, als übliches Maaß bei Erhebung der Fruchtgefälle dieser Kirche. Gebrannt mit der Ziffer 49.

Mütte.	Schfl.	Spint.	Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1	= 4	= 16	= 64	= 8372	= 166,08
1	" 4	" 16	" 64	2093	" 41,52
	1	" 4	" 16	523	" 10,38
		1	" 4	131	" 2,59

Ebendasselbst.

62. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Desgleichen zwei sogenannte Heuerscheffel, eins vom Oberhause Pabberg, das andere vom Oberhause Helminghausen, eingebracht vom Verwalter zu Pabberg, als übliche Maaße bei Erhebung der Fruchtgefälle dieser beiden Häuser; aber von den Ortsvorständen als richtige Maaße widersprochen. Beide gebrannt mit der Ziffer 50.

Mütte.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1	= 4	= 16	= 64	= 9556	= 189,56
1	" 4	" 16	" 64	2389	" 47,39
	1	" 4	" 16	597	" 11,85
		1	" 4	149	" 2,96

Reiste.

63. Für Hartfrucht. Hausmaaß.

Zur Vergleichung diene der Reister Kirchenscheffel, eingebracht vom Pfarrer daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 22.

Malt.	Schfl.	Spint.	Becher.	Sub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 13524	= 268,26
1	" 4	" 16	" 64	2254	" 44,71
	1	" 4	" 16	563	" 11,18
		1	" 4	141	" 2,79

Ebendaselbst.

64. Für Hafer. Hausmaß.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.	
1	= 6	= 24	= 96	= 14112	= 279,90	
1	"	4	"	16	" 46,65	
		1	"	4	" 11,66	
			1	"	147	" 2,91

Rüthen.

65. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diene der Rütthner Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 38.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.	
1	= 25	= 100	= 400	= 47050	= 933,25	
1	"	4	"	16	" 1882	
		1	"	4	" 470	
			1	"	118	" 2,34

Schnellenberg.

66. Für Hafer. Abwechselnd, einmal bloß gehäuft, das anderemal gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene ein Pachtthafermütte, eingebracht vom Verwalter des Hauses Schnellenberg. Gebrannt mit der Ziffer 11.

Malter.	Mütte.	Vierteil.	Cub. Zoll.	Liter.	
1	= 3	= 9	= 9477	= 187,98	
	1	"	3	" 3159	
		1	"	1053	" 20,89

Ebendaselbst.

67. Für Hafer. Jedesmal gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Mütte.	Vierteil.	Cub. Zoll.	Liter.	
1	= 3	= 9	= 10215	= 202,62	
	1	"	3	" 3405	
		1	"	1135	" 22,51

Schönholthausen.

68. Für Hartfrucht allein. Bloß gehäuft.

Zur Vergleichung diene der hiesige Kirchenscheffel, eingebracht vom dasigen Kirchenvorstand. Gebrannt mit der Ziffer 17.

Malter.	Scheffel.	Vierteil.	Cub. Zoll.	Liter.	
1	= 6	= 12	= 11124	= 220,68	
	1	"	2	" 1854	
		1	"	927	" 18,39

Ebendaselbst.

69. Für Hafer Gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Malter.	Schfl.	Vierteil.	Cub. Zoll.	Liter.	
1	= 6	= 12	= 12090	= 239,82	
	1	"	2	" 2015	
		1	"	1007	" 19,98

Schmallenberg.

70. Für Hartfrucht. Gedrückt, geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene der Schmallenberger Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 20.

Malter.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.	
1	= 6	= 24	= 96	= 13506	= 267,90	
	1	"	4	" 16	" 2251	
		1	"	4	" 563	
			1	"	141	" 2,79

Ebenaselsst.

71. Für Hafer. Gedrückt, geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Mütte.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 14904	= 295,62
1	" 4	" 16	" 64	" 2484	" 49,27
	" 1	" 4	" 16	" 621	" 12,32
		" 1	" 4	" 155	" 3,08

Soest.

72. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diene das Soester Mütte. Ein Muttermaß.

Malter.	Mütte.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 12	= 24	= 96	= 384	= 36384	= 721,68
	1	" 2	" 8	" 32	" 3032	" 60,14
		1	" 4	" 16	" 1516	" 30,07
			1	" 4	" 379	" 7,52
				1	" 95	" 1,88

Stadtberg.

73. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diene der Stadtberger halbe Scheffel, eingebracht von der Polizei-Deputation daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 43.

Mütte.	Schfl.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 4	= 16	= 64	= 10104	= 200,40
	1	" 4	" 16	" 2526	" 50,10
	$\frac{1}{2}$	" 2	" 8	" 1263	" 25,05
		1	" 4	" 631	" 12,52
			1	" 158	" 3,13

Ebenaselsst.

74. Für Hafer. Gedrückt und gestrichen. Wurde besritten.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Mütte.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 4	= 16	= 64	= 10320	= 204,72
	$\frac{1}{2}$	" 2	" 8	" 1290	" 25,59
		1	" 4	" 645	" 12,79
			1	" 161	" 3,20

Wenden.

75. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diene die Wendener Meste, eingebracht vom Vorsteher des vormaligen Gerichts Wenden. Gebrannt mit der Ziffer 9.

Mütte.	Meste.	Köpfe.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 12	= 48	= 13056	= 258,96
	1	" 4	" 1088	" 21,58
		1	" 272	" 5,39

Wormbach.

76. Für Hartfrüchte. Gedrückt, geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diene der Wormbacher Scheffel, eingebracht vom Richter daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 18.

Malter.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1	= 6	= 24	= 96	= 13818	= 274,08
	1	" 4	" 16	" 2303	" 45,68
		1	" 4	" 576	" 11,42
			1	" 144	" 2,85

Ebenaselsst.

77. Für Hafer. Gebrüht, geringelt und gehäuft.
Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Malt.	Scheffel.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	8 =	24 =	96 =	14910 =	295,74
1 "	" 4 "	" 16 "	" 2485 "	" 49,27	
	1 "	4 "	621 "	12,32	
		1 "	155 "	3,08	

Ebenaselsst.

78. Für Rauchafer. Bloß geringelt und gehäuft, nicht gebrüht.
Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Malt.	Schf.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	6 =	24 =	96 =	14070 =	279,12
1 "	" 4 "	" 16 "	" 2345 "	" 46,52	
	1 "	4 "	586 "	11,63	
		1 "	147 "	2,91	

Werl.

79. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diene der Werler Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 31.

Scheffel.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	24 =	2575 =	51,08
½ "	12 "	1287 "	25,54
	1 "	107 "	2,13

Ebenaselsst.

80. Für Hafer. Gestochen, gestrichen und drei doppelt Handvoll darauf.

Zur Vergleichung diene dasselbe Meßgefäß.

Scheffel.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	24 =	2809 =	55,72
½ "	12 "	1404 "	27,82
	1 "	117 "	2,32

Winterberg.

81. Für Hartfrucht. Gestrichen.

Zur Vergleichung diene das Winterberger Kornspint, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 52.

Mätte.	Schf.	Meße.	Spint.	Becher.	Cub. Zoll.	Liter.
1 =	4 =	8 =	16 =	64 =	11232 =	223,68
1 "	" 2 "	" 4 "	" 16 "	" 2808 "	" 55,92	
	1 "	2 "	8 "	1404 "	27,86	
		1 "	4 "	702 "	13,93	
			1 "	175 "	3,48	

Ebenaselsst.

82. Für Hafer. Gestrichen.

Desgleichen die dassige Hafermeste, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Zahl 53.

Mätte.	Schf.	Meße.	Spint.	Becher.	Cub. Z.	Liter.
1 =	4 =	8 =	16 =	64 =	13064 =	259,12
1 "	" 2 "	" 4 "	" 16 "	" 3266 "	" 64,78	
	1 "	2 "	8 "	1633 "	32,39	
		1 "	4 "	816 "	16,19	
			1 "	204 "	4,09	

Bemerk. Die Großherzoglich H. Regierung zu Arnberg hat am 7. Mai 1816 nachträglich, als Resultat der Untersuchung über den Inhalt des, oben nicht aufgeführten, sogenannten „Allager Scheffel, Raafes,“ bekannt gemacht, daß dasselbe, womit die von den Einsassen des Kirchspiels Allager zu liefernde Raaf- und Schaaf-Hafer, glatt abgestrichen, gemessen wird, — 1602 Pariser Cubitzolle enthalte.

426. Arnberg den 9. März 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Die von dem Ober-Forst-Colleg autorisirten und den landesherrlichen Justizbeamten notificirten Holz-Verkäufe in Gemeinde-Waldungen müssen von Letztern, ohne Abwartung besonderer Regierungs-Ermächtigung, ordnungsmäßig vorgenommen werden.

427. Arnberg den 16. März 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Mehrere, Behufs der Züchtung der Pferde von vorzüglicher Schönheit und von besonders guter und bauerhafter Race sollen, während der nächsten Beschälzeit, zu Erwitte, Hüsten, Meschede und Bilsstein, als den diesjährigen Beschälstationen, 3 Wochen hintereinander an jedem der genannten Orte aufgestellt werden. Die Unterthanen werden aufgefordert, diesen Gestütshengsten ihre Mutterpferde zur Bedeckung vorführen zu lassen, und sollen sie für Letzteres, mit Ausschließung aller andern Retributionen und Verpflichtungen, nur 2 fl. 24 kr. Sprunggeld entrichten. Die an den Beschälstationen wohnenden und genannten Thierärzte, bei welchen sich die Eigenthümer der zu bedeckenden Mutterpferde anzumelden haben, führen die Spezial-Aufsicht über diese Gestütsanstalt. Wegen der beschränkten Anzahl der Beschäler dürfen diesen keine ganz schlechte, sondern nur von Erbsehler freie und nicht zu alte Zucht-Stuten vorgeführt werden, und sind Ausländer von der Benutzung dieser Anstalt ganz ausgeschlossen. Die an den Beschälstationen zu beachtende Ordnung wird bestimmt, sodann auch festgesetzt, daß die Ankunft der Hengste auf den Stationen jedesmal bekannt gemacht werden soll.

Be merk. Letzteres ist im Laufe des Jahres 1811 geschehen; sodann hat die obige Behörde am 15. Febr. 1812 bekannt gemacht, daß in der bevorstehenden Beschälzeit, zu vorangezeigtem Behufe und unter gleichen Bedingungen, die vorhandenen 5 Beschäler, jedoch zur Kostenschonung nur an zwei Stationen, zuerst zu Arnberg und dann an einem noch näher

zu bestimmenden 3 bis 6 Stunden von Arnberg entfernten Orte aufgestellt werden sollen; die inländischen Eigenthümer von Zuchtstuten werden zugleich aufgefordert, die Vorführung der Letztern seiner Zeit bewirken zu lassen. Unterm 3. März u. 21. April 1812 sind noch zwei Beschäl-Stationen zu Wigge im Amte Brilon, und zu Elspe im Amte Attendorn angeordnet worden, wohin Beschäler aus dem Marschalle zu Gießen und resp. von Arnberg aus dirigirt werden sollen. Am 13. 23. und 30. März, sodann am 5. Juni 1813 ist die Eröffnung von Beschäl-Stationen zu Belmebe, zu Erwitte, zu Hüsten und zu Arnberg bekannt gemacht worden; desgleichen sind am 12. März und 18. Juni 1814 mehrere Beschäl-Stationen angeordnet worden. Zufolge einer, im Einverständnis mit dem großherzogl. Marstall-Amte, von der Regierung zu Arnberg unterm 7. März 1815 erlassenen Bestimmung, ist die fernere Erhebung des Sprunggeldes abgeschafft und den Eigenthümern inländischer Zuchtstuten die künftig ganz freie Benutzung der Beschäler zugesichert, auch sind am 27. März ej. a. fünf Beschälstationen pro 1815 bestimmt worden. Am 2. April 1816 ist eine Beschälstation zu Arnberg angeordnet worden.

428. Arnberg den 26. März 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Die zum Wegebau erforderlichen Grundstücke müssen, ehe mit denselben eine Veränderung vorgenommen wird, auf Requisition des landesherrlichen Wegebaumeisters an das einschlägige Justiz-Amt, auf der Stelle abgeschätzt werden. Letzteres soll hierzu einen vereideten Schätzer bestellen und ebenfalls von dem theilhaftigen Grundeigenthümer, sodann auch von dem Wegebaumeister einen Schätzer annehmen. Abschätzungen anderer Art sind nichtig.

429. Darmstadt den 29. März 1811.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Die geschehene Aufhebung des bisher zu Darmstadt bestandenen großherzogl. Bau-Amtes und die stattgefun-

dene Anordnung eines unter unmittelbarer landesherrlicher Leitung stehenden Ober-Bau-Kollegs, — welchem alle Vangeschäfte ohne Ausnahme, ins Besondere auch die großherzogl. Militair-, Forst- und Domanial-Bausachen, so wie die Oberaufsicht auf Gemeinde- und Geistliche Bau-Angelegenheiten, in Gemeinschaft mit den Provinzial-Regierungen und Kirchen- und Schulräthen, übertragen worden ist —, wird zur allgemeinen Kunde und Nachachtung bekannt gemacht.

430. Arnberg den 30. März 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in der Wegepolizei-Ordnung vom 18. Septbr. 1807 (Nr. 238 d. S.) enthaltenen Strafbestimmungen gegen Frevel und Beschädigungen an den Baumplantzungen, Gräben, Zollstöcken, Wegeweisern, Arbeitsgeschirren ic. an und auf Landstraßen, so wie die Verheißung einer Belohnung von 36 fl. für die Denunciation eines solchen Contravenienten, sollen auch auf muthwillige oder böshafte Destruirungen der Brücken oder auf andre Hauptfrevel an den Landstraßen angewendet werden.

431. Darmstadt den 1. April 1811.

Ludewig, Großherzog ic.

Es ist zur Sprache gekommen, welche Personal-Kosten das Berg-, Hammer- und Hütten-Personal in Unsern verschiedenen Provinzen zu leisten, und namentlich: ob dasselbe auch Weisassen-Geld an die Gemeinden zu bezahlen schuldig sei?

Um nun allen Irrungen hierüber auf einmal abzu- helfen, finden Wir Uns bewogen, Folgendes für Unser ganzes Großherzogthum gnädigt zu verordnen:

1. Die bei den Berg-, Hammer- und Hütten-Werken angestellten oder angestellt werdenben Personen sollen in keiner Hinsicht als Weisassen (Beilieger) derjenigen Orte, wo sie sich wegen Betreibung ihres Gewerbes aufhalten, angehalten werden. Sie sollen vielmehr von Bezahlung des Weisassen- (Beilieger-) Geldes für ihre Per-

sonen sowohl, als von Leistung gemeiner Dienste, überhaupt von allen Personal-Kosten frei sein.

2. Es soll denselben in der Art, wie es den Weisassen (Beiliegern) erlaubt ist, gestattet sein, sich in den Gemeindefeldern zu beholzen und sich der Gemeindefelder zu bedienen. Dafür sollen sie aber auch, weil sie dadurch einen reinen Vortheil von den Gemeindefeldern ziehen, eben so viel als die Weisassen (Beilieger) des Orts, nach den dort bestehenden beständigen Normen zu entrichten haben, oder als hierunter von Uns in der Folge noch verordnet werden dürfte, bezahlen.

3. Die sub Nr. 1. gedachte Befreiung soll jedoch nur so lange dauern, als die Befreiten in den Berg-, Hütten- und Hammer-Werken angestellt sind und daselbst arbeiten.

Urkundlich ic.

432. Darmstadt den 1. April 1811.

Ludewig, Großherzog ic.

Zur Beseitigung der im Herzogthum Westphalen noch bestehenden Beschränkungen der Gewerbe-Freiheit wird verordnet:

„daß aller Zunftzwang und alle Zunftmonopolen im Herzogthum Westphalen, sodann auch die Verfügungen der J. J. 10 und 11 der Beilieger-Verordnung vom 12. Januar 1795 (Nr. 1004 d. 1. Abth. d. S.) aufgehoben sein sollen, und daß jeder recispirte Unterthan dasjenige Gewerbe, worauf derselbe ein Gewerbes-Patent löst, im Herzogthum Westphalen ungehindert ausüben, und die, in solches Gewerbe einschlagenden, fertigen Arbeiten und Waaren absetzen, auch, wenn er ein Hausir-Patent löst, als Lehthalben damit hausiren möge.“

Bemerk. Die großherzogl. H. Regierung zu Arnberg hat unterm 25. Mai ex. a. von den Beamten, über das Vermögen der Zünfte, über dessen Bestand und rechtliche Natur und dessen bisherige Verwendung, ausführlichen Bericht erfordert. (conf. Nr. 439 d. S.)

433. Arnberg den 2. April 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Das Terminiren ausländischer Mendicanten, Ordensgeistlichen soll nur in dem Falle gestattet werden, wenn Letztere mit einem Pässe versehen sind und zum Sammeln der Almosen die erforderliche Regierungs-Concession erlangt haben. Diese soll den Umständen nach, auf eine bestimmte Zeitfrist, den sich Meldenden unentgeltlich ertheilt werden.

434. Arnberg den 9. April 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Rücksichtlich der, der Genehmigung der Regierung unterworfenen, Receptionen und Dimissionen der Unterthanen wird beklart:

„daß unter dem Ausdruck: Reception, nicht bloß die Aufnahme eines Ausländers in das Unterthanen-Recht, sondern auch die Aufnahme sowohl von Ausländern als von Inländern in die Bürgerschaften, Freiheiten und Gemeinden und in das Weisiger-Recht, — überhaupt jeder Fall einer Niederlassung, oder eines Etablisseméts, Antritts einer schon bestehenden, oder Gründung einer besondern Haushaltung, auch der Fall eines Einbestättnisses, sei es von Kindern oder Anverwandten oder Auswärtigen, verstanden werden müsse.“

Zugleich wird bestimmt, daß die einzelnen Receptionen und Dimissions-Gesuche durch Vermittelung des großh. Beamten des künftigen Niederlassungs- und resp. des seitherigen Wohn-Ortes bei der Regierung angemeldet werden sollen, und werden alle diejenigen Verhältnisse der Supplikanten ausführlich aufgezählt, welche, rücksichtlich der dabei versenden Interessen des Staates und der Gemeinden, von den Beamten genau erforscht, mit Laufscheinen, Zeugnissen ic. belegt und in ihren Berichts-erstattungen an die Regierung nachgewiesen werden müssen.

Bemerk. Die spätern über die Gegenstände und die Form der Berichterstattungen der Beamten erlassenen, so wie jene die Nichtaufnahme unrecipirter Un-

terthanen bezweckenden Weisungen sind in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

435. Arnberg den 20. April 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Um den im Herzogth. Westphalen befindlichen unpenfionirten Invaliden aus den beiden letzten Feldzügen, die denselben landesherrlich bewilligte Personal-Freiheit vollständig zuzuwenden, sollen sie außer der Befreiung von den Handfrohnden auch einen Nachlaß an ihren etwaigen Geld-Beiträgen zur Landes-Frohndkasse für so viel Eigenheit genießen, als nach den Lokalverhältnissen mit einem Pferde bebaut werden kann. Die landesherrlichen Beamten werden zur Bekanntmachung dieser Bestimmung und zur ausführlichen Nachweisung der in ihren Aemtern befindlichen Invaliden und deren Eigenthums-Verhältnisse angewiesen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 28. Septbr. sj. a., zur Erläuterung der obigen Bestimmung, die Beamten davon unterrichtet, daß dieselbe nicht als eine Beschränkung, sondern als eine Ausdehnung der landesherrlichen Verordnung über die Personal-Freiheit der Invaliden vom 20. Juni 1769 zu betrachten sei, und daß mithin auch die mit Pension versehenen Invaliden in die Nachweisung mit aufgenommen werden müssen.

436. Darmstadt den 30. April 1811.

Großherzogl. S. Ober-Kriegs-Colleg.

Die zur Vollstreckung der Vermögens-Confiscations-Strafen gegen Defertreure zu bewirkenden Beschlagnahmen und Subhastationen sind, als Folgen der dem Landesherrn zustehenden Militär-, Hoheits-, Gewalt-, in den Standesherrlichen und Patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken von den großherzoglichen Hoheitsbeamten zu vollziehen.

437. Arnöberg den 9. Mai 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Bei dem zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Westphalen, mit Ausschließung der südbischen Unterthanen, geschlossenen allgemeinen Freizügigkeits-Vertrage, soll von dem dahin exportirt werdenden Vermögen, weder Abschoss- und Abzugs-Geld, noch auch Nachsteuer, oder der zehnte Pfenning erhoben werden.

Bemerk. Der geschehene Abschluß des vordemerkten Freizügigkeits-Vertrages ist vom Großherzogl. S. Geheimen Ministerium zu Darmstadt am 5. April ej. a. zur allgemeinen Kunde und Nachachtung publicirt worden.

438. Darmstadt den 10. Mai 1811.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Die landesherrlich befohlene Einführung des neuen französischen Maaß- und Gewicht-Systemes, welches vom 1. Juli 1812 an ausschließlich angewendet werden soll, wird zur allgemeinen Kunde gebracht, um unnützen Kostenaufwand, durch Anschaffung neuer Maße und Gewichte nach dem bisherigen Systeme, zu verhüten.

439. Darmstadt den 14. Mai 1811.

Ludewig, Großherzog ic.

Rücksichtlich der Militairdienstplicht der Söhne temporärer Unterthanen wird landesherrlich bestimmt: Daß alle von jetzt an im Lande geborne Söhne der im Großherzogthum angezessenen ausländischen Pächterfamilien, wie auch der im Lande befindlichen verheiratheten auswärtigen Handarbeiter und Gesellen, insofern als die Eltern noch zu der Zeit, wo die Söhne das Conscriptions-Alter erreicht haben und gezogen werden können, auf Pachtungen im Lande, oder durch Handwerke und andere Arbeiten sich nähren, zur Leistung der Kriegsdienste verbindlich sein, dag-

gen aber auch denselben die Indigenats-Rechte zustehen sollen; — daß jedoch diese gesetzliche Bestimmung auf die dormalen schon im Lande gebornen Söhne temporärer Unterthanen nicht in Anwendung gebracht werden soll.

440. Arnöberg den 18. Mai 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Um den innern Verkehr der Unterthanen ohne Benachtheiligung derjenigen geschärften Polizei-Maßregeln zu erleichtern, welche zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit haben ergriffen werden müssen, sollen die landesherrlichen Beamten, durch Ausfüllung, eigene Unterschrift und amtliche Besiegelung der ihnen mitgetheilten gedruckten Sicherheits-Karten, den darum sich meldenden unbescholtenen Unterthanen das ihnen nöthige Legitimationsmittel unentgeltlich ausfertigen. Diese Sicherheits-Karten, bloß für den darin bezeichneten Inhaber und auf bestimmte Frist gültig, können nur auf kleinen Reisen innerhalb der Provinz, nicht aber zum Betrieb des Handelsverkehrs oder zu Reisen ins Ausland, als Legitimationsmittel angewendet werden.

441. Arnöberg den 18. Mai 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Zur Schützung der Reisenden gegen willkürliche Behandlung der Wirthe, müssen Letztere in jeder Wirthsstube eine ausführliche Preis-Liste nach einem beigefügten Muster öffentlich anschlagen und den Reisenden auf Verlangen eine spezifisirte Rechnung übergeben. Unterlassungen sollen mit 5 Thaler Strafe belegt werden.

442. Arnöberg den 28. Mai 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Bis zur Beendigung des Steuer-Rektifikations-Geschäftes, sollen die Städte und Freieiten, ungeachtet

Die Befolgungen ihrer Magistrate aus ihren Kommunalcafien bezahlen, zu allen Amts-Kosten ohne Unterschied ihren schätzungsmäßigen Beitrag leisten, dagegen aber diejenigen Städte und Freiheiten, in welchen bis jetzt noch keine besondere Schultheißen angestellt sind, jährlich aus der Amts-Kasse den Betrag einer gewöhnlichen Schultheißen-Befolgung zur Kommunal-Kasse vergütet erhalten.

443. Arnberg den 1. Juni 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Organisation des Ortsverbandes in jenen Städten und Freiheiten des Herzogthums Westphalen, wo, nach Aufhebung der bisherigen Magistrats-Verfassung, ständige Schultheißen angeordnet worden sind, in Gemäßheit der höchsten Orts desfalls genehmigten Grundsätze:

1. Die Schriftfähigkeit dieser Städte und Freiheiten und ihrer Magistrate ist aufgehoben, und dieselben sind, wie die übrigen Gemeinden des platten Landes, mit ihrem neuen Vorstande der Jurisdiction der einschlägigen Justizbeamten unterworfen.

2. Mit Aufhebung der bisherigen Rathsverfassung erhält die Stadt oder Freiheit einen beständigen Schultheißen, welcher auf Vorschlag der Regierung höchsten Orts ernannt und patentirt wird. Vor der Hand werden jedoch die Schultheißen auf eine einjährige Probezeit von der Regierung angestellt.

3. Die angestellten Schultheißen werden auf die bestehende besondere Schultheißen Instruction verpflichtet, und theils aus der Amts-, theils aus der Gemeinde-Kasse nach Maßgabe ihrer Dienstverrichtungen und des Zustandes der Gemeinde-Actarien besoldet.

4. Wenn der aufgehobene Magistrat bisher die Communal-Gefälle selbst erhoben und verrechnet hatte, auch noch kein ständiger Rentmeister angestellt war; so wird ein solcher zugleich mit dem Schultheißen von der Regierung angeordnet.

5. Da die Magistrate bisher die Vermögenssteuer zu erheben hatten, so bestimmt die Regierung, wie es für

das laufende Rechnungsjahr mit der desfallsigen Erhebung und Verrechnung gehalten werden soll. Sie wird zugleich bekannt machen lassen, wem für die Zukunft die Erhebung der Vermögenssteuer übertragen worden sei.

6. Wenn in der Stadt eine besondere Polizeideputation besteht: so ist der angestellte Schultheiß dabei, so wie bei dem Local-Kirchen-Armen- und Schul-Vorstande als beständiges Mitglied angeordnet.

7. Die gehörig angestellten Secretairs dieser Städte und Freiheiten bleiben nicht nur lebenslänglich oder bis zu einer anderwärtigen Anstellung bei ihren bisherigen Functionen und ständigem Gehalte, sondern sie sind auch als wirkliche Gehülfen der Schultheißen mit berathender Stimme anzusehen.

8. Ist in der Stadt oder Freiheit kein gehörig angestellter Secretair vorhanden, erfordert aber der größere Umfang der Communal-Verwaltung eine Ausbülfe im Schultheißen-Amte; so können von der Regierung dergleichen Gehülfen besonders angestellt werden.

9. Ueber die Communal-Verwaltung und Verrechnung wird ehestens eine detaillirte Instruction erfolgen. Vorläufig ist indeß desfalls verordnet, daß sogleich bei Anstellung des Schultheißen einer Stadt oder Freiheit ein Gemeinde-Rath erwählt werden solle, welcher nach Verhältniß der Bevölkerung aus vier oder acht Personen besteht; nämlich in Gemeinden, die aus weniger als dreihundert Häusern bestehen, vier; wo aber dreihundert Häuser und darüber sind, acht; davon geht jährlich der vierte Theil ab, und der Abgang wird durch jedesmalige neue Wahl ersetzt.

10. Damit bei der Wahl des Gemeinde-Raths die Stimmen-Freiheit möglichst gesichert und das Communal-Interesse wohl beachtet werde, werden desfalls folgende allgemeine Vorschriften gegeben:

- a. die erste Wahl des Gemeinde-Raths geschieht unter der Leitung des Großherzoglichen Beamten, sogleich bei der Vorstellung des Schultheißen.
- b. Der Beamte hat die versammelte Gemeinde in einer kurzen zweckmäßigen Rede, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Wahl-Protokoll zu regi-

streuen ist, zu dem Wahl-Geschäfte vorzubereiten, ihr die wichtige Bestimmung des Gemeinde-Raths zu erklären, sie von aller sträflichen Collusion und Partheilichkeit abzumahnern, und auf die Folgen aufmerksam zu machen, wie sehr sie nämlich durch eine vernünftige Auswahl rechtschaffener und einsichtsvoller Subjecte, denen das wichtigste Interesse der Gemeinde anvertraut werden solle, ihr eigenes Wohl befördern, oder aber im entgegengesetzten Falle die Gemeinde in Gefahr und Verderben bringen würde.

- c. Nachdem hierauf die Gemeinde aus dem Sitzungs-Zimmer entlassen worden, werden sämtliche Gemeindeglieder, mit Ausschluß des Schultheißen einer nach dem andern zur Abstimmung besonders vorgelassen. Der Wählende benennt nun so viel Personen, als gewählt werden sollen, deren Namen sogleich protokolliert werden.
- d. Nach beendigter Abstimmung werden die Wahl-Stimmen aufgenommen, und die Auswahl nach der Stimmenmehrheit entschieden.
- e. Sogleich nach der ersten Wahl wird unter den Gewählten gelooft, wie sie der Reihe nach während der ersten vier Jahre aus dem Gemeinde-Rath austreten sollen; und diese Verloosung wird ebenfalls protokolliert. In der Folge treten jedesmal diejenigen aus, deren vierjährige Dienstzeit eben geendet ist.
- f. Alljährlich zur Zeit, wenn der vierte Theil des Gemeinde-Raths austritt, versammelt sich der Gemeindeglieder-Rath, unter dem Vorstze des Schultheißen, um die neue Wahl zur Ergänzung des Gemeinde-Raths auf folgende Weise vorzunehmen, wobei die wirklichen Mitglieder des Gemeinde-Raths, mit Ausschluß des Schultheißen, mitstimmen.
- g. Der Gemeinde wird zuvor nicht nur der Zeitpunkt bekannt gemacht, wann sie sich zur neuen Wahl zu versammeln haben, sondern auch, daß jedes Gemeindeglied einen Zettel mitbringen soll, worauf der oder resp. die zu wählenden Subjecte mit Vor- und Zunamen deutlich und leserlich geschrieben sein müssen. Zugleich wird der Gemeinde die im ersten Wahlprotokolle registrierte Ermahnung vorgelesen.

- h. Um zu verhüten, daß ein Wählender sich nicht selbst seine Stimme gebe, wird der älteste des Gemeinde-Raths, welcher fertig lesen und schreiben kann, nachdem er desfalls in die Hand des Schultheißen strenge Verschwiegenheit angelobt hat, zur Aufnahme der Stimmen bestimmt, und dabei also verfahren. Bei versammeltem Gemeinde-Rathe überreicht dem benannten Stimmsammler jeder Wählende einer nach dem andern seinen Zettel, den derselbe für sich in so weit einsieht, ob die Namen deutlich geschrieben sind, und kein Unterschleif dabei vorkamte; worauf er die Zettel, wie er einen nach dem andern empfangen und eingesehen hat, in ein auf dem Tische stehendes Gefäß niederlegt. Zuletzt überreicht der Stimmsammler selbst seinen eigenen Zettel dem Schultheißen, welcher solchen ebenfalls nach vorgängiger Einsicht zu den übrigen legt.
- i. Hierauf werden sämtliche Zettel protokolliert und dieses Wahlprotokoll, nachdem es von dem sämtlichen Gemeinde-Rathe unterschrieben ist, durch den Schultheißen, an den Beamten eingeschickt, welcher die Wahl zu bestätigen, und das Resultat der Gemeinde bekannt zu machen, oder im Falle eines Unstandes an die Regierung zu berichten hat.
- k. Bei vorkommender Gleichheit der Stimmen hat der Beamte unter den Gewählten den tauglichsten zum Eintritte in den Gemeinde-Rath ohne weiteres zu bestimmen.
- l. Unverheirathete Frauenpersonen oder Wittwen, wenn sie auch wirkliche Mitglieder der Gemeinde sind, haben bei der Wahl weder ein activs noch passives Votum.
- m. Jedes wirkliche Gemeindeglied, welches mit einiger Grundbesitzung ansässig ist, kann gewählt werden, auch die austretenden Gemeindeglieder sind reeligibel.
11. Der Schultheiß ist beständiges Mitglied des Gemeinde-Raths, und hat darin den Vorstz.
12. Der Gemeinde-Rath hat mit dem Vollzug der Administrations-Geschäfte nichts zu thun; er kann je-

hoch, und muß, wenn er Unordnungen oder Unterschleife bemerkt, solche zur Kenntniß des Beamten gelangen lassen.

13. Der Regel nach, versammelt sich der Gemeinde-Rath ein- oder zweimal zum Behufe der erforderlichen Berathschlagung über die Communal-Administration; als: wegen Revision der Gemeindegeld-Rechnung — wegen vortheilhafter Benutzung der gemeinheitlichen Grundbesitzungen, Gefälle und sonstiger Einkünfte, — wegen nützlicher Ersparung in den gemeinheitlichen Ausgaben — wegen Aufbringung und Bestreitung erforderlicher Baukosten — Gemeindegeld-Umlagen — Kapitalien-Aufnahmen — Veräußerungen — Erwerbungen — Prozesse — Vergleiche u.

14. Bei dergleichen Vorfällen, welche keinen Verschub leiden, muß der Gemeinde-Rath außerordentlich zusammen berufen werden.

15. Alle Beschlüsse des Gemeinde-Raths müssen schriftlich abgefaßt und dem Beamten zugestellt werden; und können nur nach erfolgter höherer Genehmigung in Vollzug gesetzt werden.

16. Bei Abwesenheit, Krankheit oder in sonstigen Verhinderungsfällen des Schultheißen, soll dessen Stelle von seinem Gehülfen interimistisch verwaltet werden, in dessen Ermangelung aber soll von dem Amte einer aus dem Gemeinde-Rathe zu einstweiliger Verwaltung bestellt werden.

17. Im Falle der Magistrat einer solchen Stadt oder Freiheit bis jetzt noch im Besitze der concurrirenden Jurisdiction verblieben ist, wird solche bis auf anderweitige Verordnung fernerhin lediglich durch den Stadt- oder Freiheits-Syndikus mit dem Sekretair, oder bei an seine Stelle tretenden Vorstandes, verwaltet, der den Magistrats-Personen bisher etwa zugestandene Antheil der Gerichts-Sporteln aber zur Communal-Kasse geliefert und verrechnet.

444. Arnöberg den 1. Juni 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Ämtliche Berichte und Vorstellungen in Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten müssen von den Ortsvor-

ständen und städtischen Magistraten selbst und unentgeltlich abgefaßt werden, und dürfen dafür, weder für sie selbst noch für Dritte mit dieser Amtsobliegenheit von ihnen Beauftragte, keine besondere Gebühren fernerhin in Rechnung gebracht werden.

445. Darmstadt den 8. Juni 1811.

Ludewig, Großherzog u.

Zur Gleichstellung des Herzogthums Westphalen mit den übrigen Provinzen des Großherzogthums im Betrage zu dem Staatsbedarfnissen, soll daselbst, — einstweilen und so lange, bis die Beendigung der Steuer-Rektifikation eine völlige Ausgleichung des Steuersystems in den verschiedenen großherzoglichen Provinzen möglich machen wird —, neben den bisherigen Steuern, für jetzt, und zwar für das Jahr vom 1. October 1810 bis dahin 1811, die Summe von 80,000 fl mittelst einer in 7 Klassen zu repartirenden Bürgersteuer erhoben werden.

Jedes Familien-Oberhaupt, und jedes in selbständigem Erwerbe stehende, oder eine eigene Haushaltung führende, nicht von Almosen lebende Individuum ist steuerpflichtig und soll nach Maaßgabe seines Einkommens oder Verdienstes dergestalt veranschlagt werden, daß daselbe bei einem jährlichen Einkommen oder Verdienste

von weniger als 120 fl.	zur 1. Klasse gehöret, und jährlich beiträgt 1 fl.
• 120 bis excl. 300	• 2 • • • • • 2 •
• 300 • • • 500	• 3 • • • • • 3 •
• 500 • • • 1000	• 4 • • • • • 4 •
• 1000 • • • 2000	• 5 • • • • • 6 •
• 2000 • • • 3000	• 6 • • • • • 9 •
• 3000 und darüber	• 7 • • • • • 12 •

wobei jedoch die Einkünfte von dem außer der Provinz gelegenen Vermögen, soann auch die Militärpersonen als solche, nicht aber als Gutsbesitzer und Kapitalisten, außer Anschlag bleiben sollen.

Die Verwaltung der Bürgersteuer ist der großherzogl. Hofkammer und ihre Erhebung den Gewerbesteuer-Empfängern übertragen; die Umlage derselben geschieht unter Leitung der großherzogl. Beamten durch besondere in jedem Schultheißenbezirk anzunehmende Lokalkommissionen; diese

sollen aus dem Schultheißen, und resp. in Städten und Freiheiten aus dem Bürgermeister und dreien, vom großherzogl. Beamten zu designirenden Einwohnern aus der höchst mittel- und minder besteuerten Klasse, bestehen; dieselben haben, unter Mitwirkung des Empfängers als Actuar, die erforderlichen Steuerlisten binnen 3 Wochen aufzustellen und zu unterschreiben, solche von dem Ortspfarrer präsen, erforderlichen Falls rektificiren und als richtig bescheinigen, sodann hiernach an den großherzoglichen Amtmann gelangen zu lassen, welcher sie zur Revision und Feststellung an die Hofkammer einzusenden hat. Die Entrichtung der Bürgersteuer geschieht für dieses Jahr in einem Termine am 1. October; gegen die Restanten ist nach der Executions-Ordnung vom 10. März 1807 (Nr. 218 d. S.) zu verfahren; die Empfänger erhalten 2 Procent Hebegebühren und die Lokal-Kommissionen 3 Procent des Empfanges (wovon 1 Procent dem Amtmann und 2 Procent den übrigen Kommissionsgliedern gebührt) aus den zuerst eingehenden Geldern der Gewerbesteuer. (concl. Nr. 457 d. S.)

446. Darmstadt den 12. Juni 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ständes- und Patrimonialgerichte, Herren glauben behaupten zu können, daß von den allgemein festgesetzten Normen, über die Ausschreibung der ihnen verbleibenden und der auf den Landesherren übergegangenen Revenüen eine unrichtige ihre Rechte verlebende Anwendung gemacht worden sei, soll denselben der Weg Rechts, jedoch nur der petitorische Prozeß, ohne Suspendiv-Kraft, gestattet werden.

447. Darmstadt den 24. Juli 1811.

Ludewig, Großherzog ic.

Die Einfuhr ausländischen Salzes zur inländischen Consumtion ins Herzogthum Westphalen wird, bei Strafe der Confiskation des Salzes, der Transportmittel und

einer weitem Geldbuße von 4 Gulden für jedes Pfund, verboten, und soll der Denunziant einer Contravention ein Drittel der wirklich eingehenden Confiskations- und Geldstrafe erhalten.

448. Arnberg den 27. Juli 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Daß zu Fluß- und Ufer-Bauten alljährlich erforderliche Faschinen-Holz muß von den großherzogl. Forstbehörden, nicht successiv, sondern auf einmal und im Winter, oder doch längstens gegen das Ende desselben und vor Ausbruch des Laubes, verlangt werden.

449. Darmstadt den 29. Juli 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Auf den Grund des §. 38. Nr. 5. der landesherrlichen Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft vom 1. Dezember 1807 (Nr. 248 d. S.) wird zur Erhaltung des landesherrlichen Fluß-Regals, bestimmt, daß alle im Herzogthum Westphalen besitzlichen Mühlen- und Flußwerk-Besizer, sie seien vom landfässigen Adel, Gemeinheiten oder Privatzen, welche mit einer landesherrlichen Concession darüber noch nicht versehen sind, eine solche, bei Vermeidung der Säktrung ihres Mühlen- und Flußwerk-Betriebes binnen 6 Wochen bei der großherzogl. Hofkammer nachsuchen und gegen die Taxe auslösen, auch die für Benutzung des Wasser-gefälles regulirt werdende billige Recognition jährlich entrichten müssen.

450. Darmstadt den 3. August 1811.

Ludewig, Großherzog ic.

Wir haben mit Mißfallen ersehen, daß einzelne Körperschaften oder Privatzen, denen in Unserm Herzogthum Westphalen Patronats-Gerechtfame zuständig sind, hie

und da ihr Recht nicht mit gehöriger Gewissenhaftigkeit ausgeübt, sondern die zu ihrer Präsentation gehörigen Pfründen an Individuen vergeben haben, deren Wandel der Würde ihres Amtes nicht entsprechend ist.

Diesem für die Moralität Unserer getreuen Unterthanen so nachtheiligen Mißbrauch der Rechte vorzubeugen, verordnen Wir demnach:

1. Daß in Zukunft von geistlichen sowohl als weltlichen Patronen nur inländische Geistliche zu erledigten Pfarrstellen oder geistlichen Pfründen präsentirt werden sollen.

2. Daß von denselben Keiner zu einer Pfarrstelle präsentirt werde, der nicht bei dem in Unserm Herzogthum Westphalen abgehaltenen Concurse in die erste Klasse collocirt worden ist.

3. In andern Benefizien aber, mit welchen keine curia primaria verbunden ist, nur solche, welche wenigstens in die zweite Klasse aufgenommen sind.

Urkundlich ic.

Bemerk. Das erzbischöfliche General-Bisariat zu Deuz hat am 11. October 1811 die obigen landesherrlichen Bestimmungen vom 1. bis 3. ebenfalls publicirt; in Folge derselben für das Herzogthum Westphalen einen allgemeinen Prüfungs-Concurse auf den 19. November c. a. ausgeschrieben und mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß diejenigen katholischen Geistlichen, so bei demselben erscheinen wollen, sich am Vorabende zu Arnsberg einfinden, und ihre Sitzen- und Führungszeugnisse verschlossen einem bezeichneten Commissar einhändigen, auch auf einen viertelstündigen Kanzelvortrag sich vorbereiten müssen.

451. Darmstadt den 3. August 1811.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Kollegium.

Bei der gemachten Erfahrung, daß die unterm 23. August 1809 (Nr. 352 d. S.) aufgehobene jährliche Forderung von Spersingstöpseln durch die Unterthanen, so

wie von Fängen von Raben und Dohlen durch die Forstdiener, die Vermehrung dieser Vögel in solchem Grade erzeugt hat, daß der Nutzen, welchen sie dem Fruchtbau durch Vertilgung schädlicher Insekten bringen, mit dem Nachtheil, den sie den Feldfrüchten zufügen, in keinem Verhältnisse steht; so wird es den Unterthanen gestattet, diese Vögel auf alle mögliche Weise, jedoch mit Ausnahme des Schießens, welches allein von den Forstdienern oder Jagdliebhabern geschehen kann, zu vermindern.

452. Darmstadt den 20. August 1811.

Ludewig, Großherzog ic.

Zur Verminderung der feuergefährlichen Dachbedeckungen wird für den ganzen Umfang des Großherzogthums verordnet, daß künftig kein neues oder der Reparatur bedürftiges Dach eines Gebäudes mehr mit Stroh oder hölzernen Schindeln, bei Strafe der Niederreißung und einer, den Kosten des verbotswidrigen Unternehmens gleichkommenden, Geldbuße an die Orts-Armentasse, bedeckt werden soll. In denjenigen Gegenden, wo Schiefer und ausdauernde, dem Sturm und Frost widerstehende Ziegel um billigen Preis zu haben sind, dürfen nur diese, und da, wo sie gar nicht oder nur mit großen Kosten zu beschaffen sind, dürfen nur Lehm-Ziegel zur Dachbedeckung angewendet werden. Die Verbreitung der Fabrikations-Kunde der Lehrserrn soll von den Beamten durch Heranziehung sachkundiger Werkleute aus den Gegenden, wo Lehmziegel verfertigt werden, befördert werden, wozu eine dreimonatliche Frist gestattet wird.

Stroh und hölzerne Schindel dürfen nur zu einstweiligen, durchaus nothdürftigen Dach-Reparaturen ferner erlaubt werden.

Bemerk. Durch eine fernere landesherrliche Verordnung d. d. Darmstadt den 6. October 1812 ist nachträglich u. A. bestimmt worden:

1. daß die Gebäude, deren feuergefährliche Dächer einer Reparatur bedürfen, durch Bauverständige untersucht und von diesen darüber entschieden werden soll, ob sie hinreichend stark sind, ein Dach von Schiefeln, doppelt gelegten Flachziegeln, oder Lehmshindeln zu tragen oder nicht;

2. daß bei hinreichender Stärke des Gebäudes, nur im Fall der Unvermögenheit des Eigenthümers zur gänzlichen oder theilweisen Anwendung von Schiefeln und Ziegeln, demselben gestattet werden soll, das Dach mit Lehmshindeln besserer Art *) zu decken;
3. daß nur den unvermögenden Eigenthümern von so schwach gebauten und haufälligen Gebäuden, daß sie keine jener schwerern Dachbedeckungen tragen können und keiner Verstärkung werth sind, die Beibehaltung der alten Dächer bis zur erforderlichen Reparatur oder Bau-Erneuerung gestattet werden soll;
4. daß neu zu erbauende Gebäude zur Tragung eines Daches von Schiefeln, doppelt gelegten Flachziegeln oder Lehmshindeln eingerichtet werden müssen, und
5. daß die mit Strohbüschel unterfütterten Holzziegel (Pfannen) und einfach aufgelegte mit Holzspänen geschlossene Flachziegel, als feuergefährliche Dachbedeckungen, gleichmäßig, wie die bloßen Stroh- und Holzshindel- oder Lehmshindelächer einfacher Art**), nach und nach vertilgt werden sollen.

*) Diese besteht darin, daß zuerst besonders große Lehmshindeln oder Tafeln aus einer dünnen auf beiden Seiten mit Lehm überzogenen Strohlage verfertigt werden, welche, wenn sie beinahe trocken sind, auf das gelattete Dach besetzt, nochmals mit Lehm überstrichen, und endlich mit gleichfalls bestrichenem Stroh, halb so dick als bloße Strohdächer, überdeckt werden.

**) Diese feuergefährliche Bedeckungsart ist, daß das Stroh so dick wie bei gewöhnlichen Strohdächern aufgelegt und nur auf einer Seite mit Lehm überstrichen wird.

453. Arnberg den 29. August 1811.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Den sämmtlichen Pfarrgeistlichen wird es bei Strafe der schwersten Verantwortung, und mit Bezug auf die

rückfichtlich der Reception und Dimission der Unterthanen bestehenden Regiminal-Verordnungen, verboten:

irgend jemanden, ohne Unterschied, er mag ein Fremder oder ein Einheimischer, in oder außer dem Ort, wo er sich häuslich niederzulassen denkt, geboren sein, zur Ehe zu proklamiren oder wirklich zu kopuliren, wenn derselbe nicht vorher eine schriftliche Erlaubniß der kompetenten Orts-Obrigkeit über seine häusliche Niederlassung producirt hat.

Zugleich wird die Verordnung vom 27. Juli 1810 (Nr. 384. d. S.) wegen der Kopulation der Fremden in Erinnerung gebracht.

454. Arnberg den 10. September 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

In Erwägung, des wegen Mangels einer bestimmten Ordnung bei dem Vogel- und Scheibenschießen die Gesundheit und das Leben der bei diesem Volks-Vergnügen Anwesenden, wie Beispiele gelehrt haben, leicht gefährdet werden kann, und noch jüngst ein gewisser Kuhn zu Olpe neben der Scheibe getroffen worden, und einige Tage nach geschehener Verwundung gestorben ist, findet die unterzeichnete Stelle sich verpflichtet, hiermit Folgendes zu verfügen:

1. Bei jedem Zielschießen, welches nur auf solchen Plätzen gehalten werden soll, wo keine Feuergefährdung zu befürchten ist, und die Lebens-Sicherheit der auf öffentlichen Wegen vorübergehenden, und auf dem Felde arbeitenden Personen nicht gefährdet wird, soll der Orts-bezogene eine solche Einrichtung treffen, daß die gehörige Polizei dabei gehandhabt, und jede Unordnung verhindert werde.

2. In dieser Absicht hat der Beamte, wenn ein solches genanntes Freischießen gehalten wird, eine obrigkeitliche Person, namentlich den Schultheißen des Bezirks zu beauftragen, demselben als Aufseher beizuwohnen. Kleine Privatgesellschaften von Schützen haben diesen Aufseher aus ihrer Mitte zu bestimmen.

3. Diese nach den örtlichen Verhältnissen zu insruirenden Aufseher haben ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit besonders darauf zu richten, daß der Scheibenzeiger einen durchaus sichern Stand habe — Personen, welchen bei der Scheibe kein Geschäft obliegt, davon entfernt werden — jeder Schütze mit dem Feuergewehr vorsichtig umgehe, und eine solche Vorrichtung treffe, um bei zufälligem Losgehen des Gewehrs allen Schaden zu verhüten — in einer bestimmten Ordnung mit Vorsicht geschossen — Unvorsichtige und Kinder von dem Schießplatz weggewiesen — betrauschende Getränke an denselben, welcher solche etwa im Uebermaße schon zu sich genommen hat, nicht mehr verabreicht — und überhaupt Ruhe, Ordnung und Sicherheit gehandhabt werden.

4. Zur Erreichung dieser nothwendigen Zwecke ist es dem Aufseher lediglich überlassen, wo es ihm nöthig scheint, eine besondere Wache anzustellen, und zu gebrauchen.

5. Jeder, der den Schießplatz betritt, ist verbunden, den Anordnungen des Aufsehers Folge zu leisten. Diejenigen, welche sich denselben nicht fügen wollen, hat der Aufseher nach Umständen entweder ihrer Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, oder, bei bedeutenden Excessen, und andern dringenden Fällen sofort arretiren, und an die Behörde abliefern zu lassen.

6. Die zur Vollziehung dieser Maßregeln erforderlichen Kosten haben die Schützen-Gesellschaften unweigerlich zu bezahlen.

7. Gemeinden oder Schützen-Gesellschaften, welche gegen diese Anordnung handeln, werden bestraft, und haben es sich selbst beizumessen, wenn, nach Beschaffenheit der Umstände ihnen das Schießen nach einem Ziele auf eine Zeitlang oder für immer untersagt werden muß. Die Großherzogl. Beamten haben dafür zu sorgen, daß diese Verfügung auf dem gewöhnlichen Wege publicirt, und in allen Beziehungen genau befolgt werde.

soßen zufolge landesherrlicher Bestimmung zur Provinzial-Wegebau-Kasse eingeliefert und von derselben, in Gemäßheit der Depositen-Ordnung vom 25. April 1803 (Nr. 35 d. S.) verzinst, und bei erforderlicher Wiedererstattung prompt restituirt werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift binnen 14 Tagen werden die Justizbeamten angewiesen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 22. September 1812 weiter verordnet, daß ohne Ausnahme, mithin auch die aus Konkurs-Massen herrührenden und gerichtlich zu deponirenden Gelder zur Provinzial-Wegebau-Kasse eingesandt werden müssen, und daß folglich den Gläubigern nicht freigestellt werden darf, die Gelder der Masse bei den Aemtern zu deponiren. Unterm 14. Januar 1814 hat dieselbe Behörde weiter verfügt, daß, zur Ersparung der Uebersendungskosten, die Einzahlung der zu deponirenden Gelder, so wie die Rückzahlung der gekündigten Depositen-Gelder nicht direkt an die und resp. von der allgemeinen Wegebaukasse zu Arnberg geschehen sollen, sondern, daß an Letztere nur die desfallsigen Anzeigen gemacht werden dürfen, worauf dieselbe die ihr subordinirte geeignete Kasse mit Anweisung zum Empfang und resp. zur Rückzahlung versehen werde.

456. Arnberg den den 4. October 1811.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Die stattgefundenene Bereinigung der beiden bisher zu zu Dipe und Brilon bestehenden Bergämter zu einem einzigen zu Eslohe in der Mitte des Herzogthums Westphalen residirenden Bergamte wird mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß dasselbe alle Mittwoch Bergamts-sitzung halten und in derselben jede Woche abwechselnd die Angelegenheiten des Dipener und resp. des Briloner Bergreviers vornehmen werde.

457. Arnberg den 5. October 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der durch nachlässige Aufnahme und unrichtige Quotisierung der Steuerpflichtigen resultirten Unergibig-

455. Arnberg den 10. September 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die bei den Gerichten des Herzogthums Westphalen vorhandenen und künftig eingehenden Depositen-Gelder

keit der, in Folge der Verordnung vom 8. Juni d. J. im Herzogthum Westphalen umgelegten Bürgersteuer (— wodurch anstatt 80,000 Fl. nur 21500 Fl. repartirt worden sind —), soll dieselbe nach einem neuen Fuße, — wodurch die Steuerpflichtigen, anstatt wie früher in 7 Klassen, nunmehr in 19 Klassen einzutheilen sind —, erhoben werden, und wird desfalls u. A. Folgendes bestimmt:

Jedes Familien-Oberhaupt und jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche in einem selbstständigen Gewerbe steht, oder eine eigene Haushaltung führt, — mit alleiniger Ausnahme der von Almosen Lebenden —, ist im Wohnorte steuerpflichtig; Ausländer, welche im Herzogthum Westphalen ein Einkommen aus Gütern, oder sonst, — jedoch mit Ausschluß ihrer Renten von Geldkapitalien — beziehen, sind im Steuerbezirk, worin diese Güter u. liegen, anzuschlagen; Unterthanen, welche durch Gewerbe und Handel im Auslande ein Einkommen erwerben, sind hierfür in Anschlag zu bringen; dasjenige Einkommen aber, welches sie von einem außerhalb des Herzogthums Westphalen gelegenen Vermögen beziehen, ist von der Steuer befreit.

In Beziehung auf die Klassifikation der Steuerpflichtigen und deren Steuerquote wird festgesetzt, daß diejenigen zur 1ten Klasse gehören sollen, welche ohne Haus- oder Grundvermögen ein 100 Fl. nicht übersteigendes jährliches Einkommen besitzen; und daß dieselben 1 Fl. Steuer zahlen sollen. Zur 2ten Klasse gehören diejenigen, welche mit Haus- oder Grundeigenthum versehen, ein jährliches Einkommen von weniger als 200 Fl. besitzen; sodann auch diejenigen, welche ohne eigenes Haus oder Grundvermögen ein jährliches Einkommen von mehr als 100 Fl. und weniger als 200 Fl. besitzen; sie zahlen 2½ Fl. Höheres Einkommen, und zwar:

von 200 fl. u. unter 300 fl. gehört zur 3ten Klasse u. zahlt 3½ fl.				
— 300 — — 400 — — 4ten — — 4½ —				
— 400 — — 500 — — 5ten — — 6 —				
— 500 — — 600 — — 6ten — — 9 —				
— 600 — — 700 — — 7ten — — 10 —				
— 700 — — 800 — — 8ten — — 11 —				
— 800 — — 900 — — 9ten — — 12 —				
— 900 — — 1000 — — 10ten — — 13 —				
— 1000 — — 1250 — — 11ten — — 18 —				
— 1250 — — 1500 — — 12ten — — 20 —				

von 1500fl. u. unter 1750fl. gehört zur 13ten Klasse u. zahlt 22 fl.				
— 1750 — — 2000 — — 14ten — — 24 —				
— 2000 — — 2500 — — 15ten — — 33 —				
— 2500 — — 3000 — — 16ten — — 39 —				
— 3000 — — 3500 — — 17ten — — 50 —				
— 3500 — — 4000 — — 18ten — — 60 —				
— 4000 fl. und darüber — — 19ten — — 60 —				

und außerdem 1 ½ von dem jährlichen Mehrbetrage.

Die Quotisation eines jeden Steuerpflichtigen geschieht durch die früherhin in jedem Bezirke angeordneten und fortbestehenden Lokal-Commissionen, welche überall nur das Brutto-Einkommen zu berücksichtigen haben; Unterthanen, welche außer dem Bezirk ihres Wohnortes Einkommen besitzen, und Ausländer, resp. deren inländische Sachwalter, sind zur Angabe ihres anderweitigen resp. inländischen Einkommens verpflichtet; desfallige Unrichtigkeiten sollen streng untersucht und die schuldig Befundenen mit dem Ertrag der Untersuchungskosten und einer willkürlichen Strafe belegt werden. Die nach der frühern Repartition bereits gezahlten Steuerquoten sind bei Entrichtung der neuen Ansätze in Aufrechnung zu bringen.

458. Darmstadt den 23. October 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die k. k. hessischen älteren Verordnungen vom 18. Juli 1790 und 28. Januar 1792, wodurch im Wesentlichen festgesetzt worden ist, daß

1. Allen Personen, die nicht zu den ordentlich aufgenommenen Advokaten zu zählen sind, das Prokuriren und Schreiben in streitigen und gerichtlichen Sachen ganz verboten, sodann auch die Abfassung und Einreichung von Schriftsätzen und Bittschriften, welche Partheisachen betreffen oder Prozesse veranlassen können, untersagt sein soll, wenn diese Schriften nicht von einem legalen Advokaten unterzeichnet sind, und daß
2. sämtlichen Kanzleiverwandten und Amtsschreibern nicht erlaubt sein soll, Suppliken und Schriften in außergerichtlichen und Gnaden-Sachen, so wie desfallsige Protokollirungen ohne besondern Auftrag ihrer vorgelegten Behörde, abzufassen und aufzunehmen, sollen im ganzen Umfange des Großherzogthums zur Au-

wendung kommen und von sämmtlichen Behörden aufs strengste gehandhabt werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 10. Februar 1813 nachträglich bestimmt, daß jede Contravention der obigen Vorschriften mit 5 fl., und im Wiederholungsfall mit 10 fl. Geldstrafe belegt werden soll.

459. Arnberg den 30. November 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die zur Unterstützung der Civil-Behörden, bei der Handhabung der öffentlichen Sicherheit und aller übrigen Landespolizei-Gesetze, ins Herzogthum Westphalen locirten berittenen Landdragoner und nichtberittenen Landschützen (Gensd'armen) sollen vom 1. k. M. an aus den Amtskassen, die Ersteren 9 Kr. und die Letztern 6 Kr. tägliches Quartier, und Service-Geld erhalten, wofür sie sich Quartier (ohne Kost), Stallung, Holz und Licht selbst beschaffen müssen. Sollten die Gensd'armen an ihren Stationsorten für die bezeichneten Geldsätze das Erforderliche nicht erlangen, oder die Beamten ihnen solches dafür nicht verschaffen können, so müssen die Gensd'armen bei den Unterthanen förmlich und gegen Ueberweisung des Servicegeldes einquartirt werden. Die Beamten haben dafür zu sorgen, daß die Gensd'armen ihre Quartierbedürfnisse, so wie auch ihre auf eigene Kosten sich zu beschaffende Verpflegung zu billigen Preisen erlangen.

460. Arnberg den 10. Dezember 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Den sämmtlichen Beamten wird eine ausführliche Uebersicht der in den Geschäftskreis der Regierung einschlagenden Polizei-Gegenstände, — namentlich die allgemeine Sicherheits-, die Paß- und Fremden-Polizei, so wie die Feuer-, Haus-, Wege-, Medizinal-, Armen-Gewerbe- und Feld-Polizei betreffend — mitgetheilt, wobei die Landdragoner und Landschützen (Gensd'armen) hauptsächlich mitwirken sollen. Die Amts- und Lokalbehörden müssen den ihnen von Letztern gemacht werdenden Anzeigen, Denunciationen u. eine vorzügliche Aufmerk-

samkeit widmen und die erforderlichen amtlichen Einschreitungen und Vorkehrungen so schnell als möglich treffen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 17. Dezbr. v. j., unter Mittheilung der vorbemerkten Uebersicht, die sämmtlichen Beamten über die Verwendungsart der Gensd'armen noch näher instruirt und ins Besondere herausgehoben: „daß die Landdragoner und Landschützen bloß zur Unterstützung bei Handhabung der öffentlichen Sicherheit und der übrigen Landespolizei-Anstalten bestimmt seien, und daß demnach die Schultheißen und Bauerschafts-Diener ihrer bisherigen besfalligen Obliegenheiten nicht im geringsten entledigt würden, daß vielmehr die aus einer Vernachlässigung dieser Obliegenheiten entstehende Verantwortlichkeit eben durch die Unterstützung, die ihnen nunmehr die Landdragoner und Landschützen gewährten, und die sie bisher nicht gehabt hätten, vergrößert werde.“

461. Arnberg den 24. Dezember 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Nachdem nunmehr die für das Herzogthum Westphalen angeordnete Steuer-Rektifikations-Commission mit Errichtung des neuen provisorischen Grundsteuer-Catasters so weit fertig ist, daß danach die an die Stelle der bisherigen Schätzungen tretende Grundsteuer wirklich erhoben und ausgeschrieben werden kann, und beschloffen worden ist, daß das neue Steuer-Jahr mit dem Eintritt des anstehenden neuen Jahrs 1812 anfangen, und dagegen das zwischen dem Ausgange des mit dem September, Monat d. J. abgelaufenen Schätzungsjahrs 1811 und dem Anfange des neuen Steuer-Jahrs fallende Quartal October, November und December d. J. durch eine Stückrechnung ausgeglichen werden soll; inmittels es noch zur Zeit nicht definitiv ausgemittelt ist, welchen aliquoten Theil der allgemeinen Staatsbedürfnisse und Lasten das Herzogthum Westphalen gegen die übrigen zwei Provinzen Unseres Großherzogthums durch Grundsteuer aufzubringen hat, sondern dieses Verhältnis sich erst aus einer besfalls gnädigst verordneten Peräquation, welche einer bereits zusammengetretenen, und aus Räten aus den drei

Provinzen Unseres Großherzogthums zusammengestellten Commission aufgetragen ist, ergeben wird; der Steuer-Ausschlag für das kommende Jahr aber hierauf nicht ausgesetzt bleiben kann: so verordnen Wir gnädigst, daß für die ersten drei Monate des Jahres 1812 noch dieselbe Summe der Grundsteuer, wie bisher, nebst weitem Vierzigtausend Gulden als den Betrag vom 1. October 1811 bis zum 31. März 1812 aus dem für das Herzogthum Westphalen verordneten provisorischen Steuer-Ausschlag fort erhoben werden solle, vorbehaltlich jedoch des Nachtrags oder resp. der Rückvergütung desjenigen, was nach Auffindung jenes Verhältnisses und definitiven Regulirung des Grundsteuer-Ausschlags im Herzogthum Westphalen fürs kommende Jahr, vom Anfange desselben an, zu viel oder zu wenig bezahlt worden ist.

Damit nun die desfalls erforderliche Summe aufgebracht, zugleich die sich etwa in dem neu errichteten Grundsteuer-Cataster ergebende Ausfälle und die bis zum 31. März vorkommende Provincial-Bedürfnisse gedeckt werden, so haben Wir gnädigst beschlossen, daß für das 1ste Quartal des neuen Steuer-Jahrs von jedem Gulden Steuer-Kapital drei Kreuzer Grundsteuer ausgeschrieben, und diese am 1sten des künftigen Monats Februar entrichtet werden sollen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Contribuenten, bei Vermeidung stracklicher Execution, womit gegen die Säumnigen, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18. August 1804 (Nr. 118 d. S.), ohne alle Rücksicht verfahren werden soll, in dem vorgeschriebenen Termin die Zahlungen zu verfügen, wobei Wir bemerken, daß die Steuer-Receptoren binnen Kurzem angestellt, und die angestellten durch ein weiteres Publicandum werden bekannt gemacht werden.

Die Beamten haben dieses Ausschreiben gehörig verkündigen zu lassen, mit dem Anhang: daß von den Situerperäquatoren für jeden Contribuenten Auszüge aus dem Hebrögister angefertigt, und durch die Orh. Schultheßen werden ausgeheilt werden, woraus eines, jeden Beitrags-Quantum zu ersehen ist.

Bemerkt. Unterm 14. April 1812 sind gleichmäßig pro 2tes Quartal 1812 4½ Kreuzer auf den Gulden Steuer-Kapital ausgeschrieben worden.

462. Arnberg den 31. Dezember 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Bur Verhütung der Gefahren der Dachdecker bei der Ausbesserung alter Thurmbedeckungen wird verordnet: 1. daß für jede Pfarre ein eigenes, oder für mehrere Pfarren ein gemeinschaftliches, wenigstens aber in jedem Amtsbezirke ein hantenes Thurm-Seil, von der Stärke eines Quadratcolles im Querschnitt, vorhanden sein, oder auf Kosten der Kirchen-Verarien angeschafft werden soll; 2. daß dieses bei den fliegenden Gerüsten anzuwendende Lan, mit aller Vorsorge für seine dauernde Erhaltung, nur bei den Ausbesserungen der Thurmbäcker gebraucht werden darf und an einem trockenen und luftigen Orte aufbewahrt werden muß; 3. daß jeder Dachdeckermeister verbunden sein soll, Thurmbäcker selbst zu bestellen, oder nur in seiner eigenen oder seines Meisters Gegenwart durch seine Gesellen besteligen zu lassen, und in jedem solcher Fälle ein auf eigene Kosten zu beschaffendes sogenanntes Rothseil (220 Fuß lang und 6 bis 7 Linien stark, von sorgfältig gehecheltem Hanse) anzuwenden muß, welches, über eine an der Thurmspitze befestigten Rolle laufend, dem arbeitenden Dachdecker um den Leib unter den Armen zu befestigen ist.

Die landesherrlichen Beamten werden angewiesen, auf die Ausführung und Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen.

463. Darmstadt den 8. Januar 1812.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Die bereits im Jahre 1804 erlassene Verordnung: „daß der Fiscus forstalis auf diejenigen Waldbäume, welche die Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gütern von jezt an und in der Zukunft außerhalb den Waldgrenzen anpflanzen und auf denselben wachsen würden, keine Ansprüche machen, sondern solche Waldbäume den Eigenthümern der Güter, worauf sie ständen, unentgeltlich gehören und verbleiben sollten, jedoch mit dem Anhang, daß wenn dergleichen Anpflanzungen auf zehntbarem Grund und Boden geschehen, die Eigenthümer des Grundes sich wegen